

F A € T S

Ausgabe 3/2021

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDS FINANZDIENSTLEISTER

www.wko.at/finanzdienstleister



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Finanzdienstleister

www.wko.at/wissensdatenbank

Recht

**RA Prof. Dr. Christian Winternitz
zum Kampf der EU gegen
Geldwäsche** 3

**Interview Ing. Andreas Dolezal -
Unternehmer zeigen nachhaltige
Verantwortung** 6

**Tätigkeitsbericht 2021 des
Fachverbands Finanzdienstleister:
Das Heft im Heft** 7-14

**Europäische Union
Vizepräsident Dr. Othmar Karas
zu Basel-III** 15

**Steuern - Mag. Cornelius Necas
zu aktuellen Entscheidungen der
Immobilienbesteuerung** 16

Berufsgruppen 18



© istockphoto.com

Gerhard Windegger wird mit Jahreswechsel neuer Ombudsmann des Fachverbands Finanzdienstleister – Dank gebührt Johann Wally für seine jahrelange Tätigkeit

In der letzten Fachverbandsausschusssitzung wurde Gerhard Windegger zum neuen Leiter der Ombudsstelle ausgesucht. Der Niederösterreicher blickt auf jahrzehntelange Erfahrung im Finanzbereich zurück – zuletzt als Compliance Berater für Wertpapierfirmen.

Aufgaben der Ombudsstelle

Der Ombudsmann agiert als Vermittler bei

Streitfällen im Bereich der Finanzdienstleistung. Das Ziel ist es, etwaige Fehler oder Missverständnisse im Zuge der Finanzdienstleistung aufzuzeigen, Kunden aufzuklären und Probleme gemeinsam mit allen betroffenen Personen zu bereinigen. Der Ombudsmann vermittelt im Gespräch zwischen den Parteien und findet zumeist eine konstruktive Lösung. Die Ombudsstelle kann sowohl bei Streitigkeiten zwischen Branchenvertre-

tern als auch bei Problemen zwischen Kunden und Beratern in Anspruch genommen werden.

Je nach Lage des Falles kann ein Sachverhalt jedoch auch an andere Stellen, wie das Ehrenschiedsgericht des Fachverbands Finanzdienstleister oder die Gewerbebehörde, weitergeleitet werden. Bei begründetem Verdacht einer kriminellen Handlung wird der Fall an die Staatsanwaltschaft übermittelt. ▶

Liebe Kolleginnen! Liebe Kollegen!



Ein weiteres durch COVID geprägtes Jahr geht zu Ende!

Leider war es 2021 mit Corona noch nicht vorbei. Trotz aller Hoffnungen bzw. Versprechen ist es noch einmal zu einem Lockdown gekommen. Unabhängig davon, wie Sie, liebe Leserinnen und Leser, die staatlichen Maßnahmen oder die Impfung sehen, hege ich persönlich die Hoffnung, dass das „Gespenst“ Corona

uns zumindest nach diesem Winter nicht mehr in dieser Form verfolgen wird.

Insgesamt habe ich aus der Branche die Rückmeldungen, dass die große Mehrheit der Betriebe auch dieses Jahr wirtschaftlich gut überstanden hat. Hier gebührt Ihnen große Anerkennung, weil aus meiner Sicht die Hauptursache darin gelegen hat, dass die große Mehrheit von Ihnen in den Krisenphasen aktiv den Kontakt mit Kunden gesucht, diese gut betreut hat und somit den größten Teil der Kundenbeziehungen halten oder sogar ausbauen konnte. Jetzt ist zu hoffen, dass die Wirtschaft bald wieder in normale Bahnen kommt, die Lockdowns ein Ende haben, aber auch Rohstoffknappheit und Inflation vorübergehen.

Abseits dieses großen Themas unserer Zeit widmen wir uns in dieser Ausgabe auch „positiven“ Themen. Allen voran darf ich berichten, dass ab Jänner 2022 Herr Gerhard Windegger die Funktion des Ombudsmannes des Fachverbands Finanzdienstleister übernehmen wird. Ich bin mir sicher, dass Gerhard Windegger, der schon seit vielen Jahren über verschiedene Bereiche mit dem Fachverband verbunden war, seine neue Aufgabe mit viel Taktgefühl und Diplomatie wahrnehmen wird. An dieser Stelle möchte ich mich ausdrücklich bei Johann Wally bedanken. Johann Wally hatte über viele Jahre die Funktion des Ombudsmannes inne und diese zur vollsten Zufriedenheit des Fachverbands, der Betriebe und von Kunden, die ihn kontaktiert haben, ausgeübt. Er hat sehr viel Zeit und Engagement in die Erfüllung dieser Aufgabe investiert. Im Namen des gesamten Fachverbands wünsche ich Johann Wally (der aus privaten Gründen seine Tätigkeit beendet hat) alles Gute für seine weitere Zukunft und bin mir sicher, dass nicht nur eine persönliche Verbundenheit bleibt, sondern wir uns auch das eine oder andere Mal persönlich sehen werden.

Die rechtlich spannenden Themen dieser Ausgabe umfassen die Online-Identifikation sowie die Geldwäsche. Gerade die Geldwäsche stellt eine „Never-Ending-Story“ im rechtlichen Bereich dar und was ich mir wünsche würde, wäre mehr Augenmaß seitens der Handhabung der Vorschriften. Strenge Pflichten bei Verdachtsfällen sind ein Gebot der Zeit, aber übertriebene Dokumentationspflichten bei Kleinanlegern mit wenigen Transaktionen bringen in der Geldwäscherprävention nichts und machen nur das Leben für Anleger und Vermittler unnötig schwerer.

Abgerundet wird die Ausgabe durch Informationen zu Immobilienleasing, die Besteuerung bei Immobilien und Betriebsveräußerungen, die Basel-III-Umsetzung sowie den Tätigkeitsbericht 2021.

Ich bedanke mich bei allen Gastautoren für ihre interessanten Beiträge zu dieser Ausgabe!

Ihnen, liebe Leserinnen und Leser wünsche ich ein schönes Weihnachtsfest, Gesundheit und vor allem alles Gute für 2022!

Ihr
Hannes Dolzer
Obmann des Fachverbands Finanzdienstleister, WKO

- Wichtig zu betonen ist, dass sehr viele Beschwerden das Verhalten von Personen oder Unternehmen betreffen, die gar nicht zum Mitgliederkreis des Fachverbands Finanzdienstleister gehören – wie insbesondere selbsternannte „Berater“ ohne Gewerbeberechtigung oder FMA-Konzession.

Erreichbarkeit des Ombudsmanns

Erreichbar ist der Ombudsmann des Fachverbands Finanzdienstleister telefonisch unter +43(0)5 90 900-5550 sowie per E-Mail an fdl.ombudsstelle@wko.at.

Gerhard Windegger – fundiertes Praxiswissen, langjährige Erfahrung

Der gebürtige Steirer und seit vielen Jahren Niederösterreicher blickt auf jahrzehntelange Erfahrung im Finanzbereich zurück. Ab 1978 war er 25 Jahre als Landesdirektor bzw. Vertriebschef in der Versicherungsbranche, ab 2002 als Unternehmensberater im In- und Ausland und nach Absolvierung des Masterstitels "Finanzdienstleistungen" an der Uni Krems in den folgenden Jahren als Geschäftsführer einer Wertpapierfirma und Compliance Officer verschiedener Unternehmen in der Finanzbranche. Seit dieser Zeit hat er auch wertvolle Erfahrungen als Streitschlichter bei Kundenbeschwerden im Wertpapier- und Lebensversicherungsbereich gesammelt. Als Experte in diesen Sparten ist er auch nach wie vor Vortragender bei Prüfungsvorbereitungskursen am WIFI für die Gewerbliche Vermögensberatung sowie für Wertpapiervermittler und Prüfer der Meisterprüfungsstelle Niederösterreich.

Mit Jahreswechsel wird Gerhard Windegger die Stelle von unserem langjährigen Ombudsmann KR Mag. Johann Wally übernehmen, der stets mit außerordentlicher Sozial- und Fachkompetenz überzeugt hat und dadurch viele Fälle rasch und unbürokratisch lösen konnte. KR Mag. Wally zieht sich aus persönlichen Gründen aus der Funktion zurück. Der Fachverband Finanzdienstleister dankt für seine langjährige Unterstützung und wünscht für die Zukunft alles Gute.

Mit Gerhard Windegger ist garantiert, dass die Ombudsstelle in gewohnter Qualität weitergeführt wird. Auf die neue Aufgabe freut er sich schon – obwohl bereits im Pensionsalter – frei nach dem Motto von Willy Brandt „Arbeit ist der Umweg zu allen Genüssen“.



Gerhard Windegger
Ab 2022 neuer Ombudsmann des
Fachverbands Finanzdienstleister



KR Mag. Johann Wally
2013-2021 Ombudsmann des
Fachverbands Finanzdienstleister

Der Kampf der EU gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – ein Kampf gegen Windmühlen

RA Prof. Dr. Christian Winternitz LL. M.

Vorbemerkungen

Anfang November 2021 forderte der Deutsche Richterbund die künftige Bundesregierung in Berlin auf, die Geldwäsche energischer zu bekämpfen. So gingen im Jahr 2020 bei der deutschen Spezialeinheit 144.000 Verdachtsmeldungen ein, von welchen 25.000 an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden. Dort fehle es aber an hunderten zusätzlichen Staatsanwälten und Richtern, um die Sachverhalte zu prüfen und Verfolgungshandlungen in die Wege zu leiten.

Blickt man nach Österreich, findet man eine weitaus bescheidenere Anzahl an Meldungen vor: 2020 waren es gerade 4.356 an das Bundeskriminalamt gemeldete Sachverhalte, mit nachfolgend 1.903 Fällen, die an die Strafverfolgungsbehörde zur weiterführenden Ermittlung weitergeleitet wurden. Offenbar dürfte die Meldepflicht in den beiden Ländern unterschiedlich ausgelegt werden, anders der 33-mal höhere Anfall von Meldungen in Deutschland nicht zu erklären ist. Dies war auch schon bisher einer der Kritikpunkte der EU-Kommission. Die Mitgliedstaaten setzen die Regeln in der Praxis unterschiedlich um und sind bei der Aufsicht und Überprüfung von verdächtigen Finanztransaktionen oft zu lax.

Sowohl in Deutschland als auch in Österreich wird von Seiten der Justiz beklagt, dass die Strafverfolgungsbehörden dringend mehr qualifiziertes Personal benötigen, um den Aktenanfall zu bewältigen. Offenbar wird von Seiten der Politik diesem Umstand zu wenig Augenmerk gegeben. All dies obwohl der Europäische Rechnungshof zuletzt festgestellt hat, dass die wirtschaftlichen Verluste aufgrund der organisierten Kriminalität und Korruption für die Europäische Union auf jährlich 282 Milliarden Euro geschätzt werden. Nach dem letzten Europol-Bericht gibt es mehr als 5.000 kriminelle Vereinigungen, die sich bei der Geldwäsche der Finanzsysteme bedienen. Die Dringlichkeit einer Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung liegt sohin klar auf der Hand.

Geschichtliche Entwicklung

Die Geschichte des Kampfes der EU gegen die Geldwäsche ist eine nahezu unendliche. Begonnen hatte dieser mit der ersten EGGeldwäscherichtlinie im Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche. In der Folge wurden in regelmäßigen Abständen Richtlinien erlassen, zuletzt im Juni 2018 die 5. Geldwäscherichtlinie, die eine Verbesserung der Transparenz bezüglich der Eigentümer von Unternehmen und Stiftungen, eine Verstärkung der Kontrolle bei risikobehafteten Drittländern und eine Bekämpfung der Risiken im Zusammenhang mit Prepaid-Karten und virtuellen Währungen vorsah. Im Oktober 2018 wurde schließlich die Richtlinie über strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche ergänzt. Hinsichtlich der beiden letztgenannten Richtlinien sind einige Mitgliedstaaten (bei der 5. Geldwäscherichtlinie sind es Irland und die Niederlande, bei der 6. Richtlinie Dänemark, Irland, Italien und Luxemburg) bei der Umsetzung säumig. Derzeit prüft die Kommission, inwieweit die 6. Geldwäscherichtlinie von den anderen Mitgliedstaaten richtlinienkonform umgesetzt wurde.

Vorschlag eines Anti-Geldwäsche Pakets

Am 20.07.2021 veröffentlichte die EU-Kommission ein Maßnahmenpaket, damit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Zukunft rascher erkannt und effizienter bekämpft werden kann. Letztlich spielt auch die Zunahme der Geldwäscheverdachtsmeldung (eine Verzehnfachung in Deutschland zwischen 2010 und 2020), der von Europol festgestellte Anstieg an kriminellen Vereinigungen und die regelmäßig hervortretenden Geldwäscheskandale bei europäischen Großbanken hier herein. Nicht zuletzt die schlepende und mitunter gesetzwidrige Umsetzung von Richtlinien veranlasste die Kommission nun zu diesem umfassenden Anti-Geldwäschepaket, das eine Richtlinie und drei Verordnungen vorsieht. Während Richt-

linien von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen, sind Verordnungen unmittelbar anwendbar und bedürfen keiner Umsetzung. Damit wird gewährleistet, dass in allen Mitgliedstaaten der EU einheitliche Regeln zur Geldwäschebekämpfung Anwendung finden.

Im Rahmen des Anti-Geldwäschepakets der EU-Kommission wird auch der Kreis der Verpflichteten, die die Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche anzuwenden haben und jeden Verdacht an die zentrale Meldestelle zu übermitteln haben, erweitert. Während bisher im Wesentlichen nur Finanzinstitute und wenige andere Unternehmen und Anbieter außerhalb des Finanzsektors erfasst waren, wurde nun der Kreis der Verpflichteten unter anderem auf die Kryptodienstleistungsanbieter ausgedehnt.

Eine weitere Neuerung, die in Österreich und auch in Deutschland viel Aufmerksamkeit erregte, ist die Obergrenze für Barzahlungen von 10.000,- Euro. Der Bundesverband Deutscher Banken kritisierte in diesem Zusammenhang, dass nun jede diesen Betrag überschreitende Einzahlung auf ein Bankkonto bei der Geldwäschebehörde gemeldet werden müsse. Man befürchtet eine Meldeflut, die zu einer weiteren Überlastung der Behörde führen könnte. Andererseits gibt es in Österreich und Deutschland derzeit keine Barzahlungsobergrenze, während in den meisten europäischen Staaten bereits seit Langem Grenzen gelten. Diese betragen etwa in Griechenland 500,- Euro. Auch hier scheint die EU von einer Harmonisierung noch weit entfernt.

Weitere Maßnahmen sind eine Verknüpfung der bestehenden nationalen Bankkontenregister, die es den zentralen Meldestellen ermöglichen soll, auch Informationen aus anderen Mitgliedstaaten abrufen zu können. Die Strafverfolgungsbehörden sollen im Rahmen der Ermittlung bei Finanzstraftaten ebenfalls Zugriff auf das System erhalten und dadurch künftig die Einziehung illegal erlangter Vermögenswerte in grenzüberschreitenden Fällen beschleunigen. ▶

Die neue EU-Anti-Geldwäschebehörde

Zum Kern des Maßnahmenpakets gehört auch eine eigene EU-Anti-Geldwäschebehörde (Anti-Money Laundering Authority), die mit voraussichtlich 250 Mitarbeitern bis 2024 aufgebaut und die nationalen Anti-Geldwäschebehörden vernetzen sollen. Dabei zielt die EU-Kommission vor allem auf die Geldwäschefälle im Finanzsektor ab, ab 2026 soll die Behörde ihre direkte Aufsichtstätigkeit aufnehmen und insbesondere die großen Finanzkonzerne, aber auch risikoreiche Finanzinstitute kontrollieren. Um den Sitz der Behörde hat bereits ein Wettlauf begonnen. So haben sich neben Wien auch Frankfurt und eine Reihe anderer Städte beworben. Es verbleibt abzuwarten, ob die Lebensqualität, für die Wien bekannt und beliebt ist, sich gegenüber der räumlichen Nähe zur EZB, die Frankfurt vorweisen kann, oder ein ganz anderer Kandidat durchsetzt. Jedenfalls werden schon Stimmen laut, dass sich Österreich als Vorreiter bei der Umsetzung besonders strenger Vorgaben hervortun wird, um hier zum Zug zu kommen.

Ausblick

Spätestens seit dem Geldwäscheskandal der Danske Bank, der im Jahr 2018 als einer der

bisher größten Geldwäschefälle in der EU publik wurde, hat sich gezeigt, dass der Nachholbedarf in Sachen Geldwäschebekämpfung groß ist. 200 Milliarden Euro waren auf Konten einer Filiale der Danske Bank in Tallinn über Jahre gewaschen worden, ohne dass dies der lokalen Aufsicht aufgefallen wäre. Die von der EU-Kommission nun vorgestellten Pläne sollen es zumindest deutlich erschweren, Geld aus Straftaten in der EU reinzuwaschen.

Die Frage, ob das nunmehr vorgestellte Maßnahmenpaket wirklich geeignet ist, hat viele Zweifel aufkommen lassen. Neben der schon erwähnten Meldeflut stellt sich die Frage, ob mit der Errichtung der neuen Anti-Geldwäschebehörde der richtige Schritt zu mehr Effizienz und Schlagkraft erzielt wird. Jedenfalls werden von Anfang an klare Regeln notwendig sein, um Doppelzuständigkeiten von europäischen oder nationalen Aufsichtsbehörden zu vermeiden. Die Übertragung der Kompetenzen auf ein zentrales EU-Organ (hier hätte sich wohl die EBA, die European Banking Authority, angeboten) wäre wahrscheinlich zielführender.

Bezüglich der in die Pflicht genommenen Unternehmen und Behörden geldwäscherelevante Sachverhalte zu melden, dürfte

auch fraglich sein, ob hier eine datenschutzrechtlich konforme Lösung gefunden wurde. Von Seiten des EU-Parlaments wird wiederum kritisiert, dass die EU-Kommission zwar viel Zeit für die Formulierung der Gesetze aufgewendet hat, jedoch die Effizienz des vorliegenden Pakets fraglich sei. Für die primär betroffenen Unternehmen bedeutet das erneute Überarbeiten der EU-Gesetzgebung vor allem eines: Mehraufwand und noch immer keine Rechtssicherheit. Insbesondere Start-ups und FinTechs mit begrenzten personellen Ressourcen dürften hier einer nicht unerheblichen Herausforderung begegnen.

All diese Fragen werden uns, so ist zu hoffen, recht bald beantwortet werden. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben ein Ausmaß angenommen, das jedenfalls eine noch effizientere Bekämpfung dringend erforderlich macht.



RA Prof. Dr. Christian Winternitz LL. M.
 Experte für Kapitalmarkt- und Versicherungsrecht,
 Winternitz Rechtsanwalts GmbH

Endlich: Die Möglichkeit des Auto-Identverfahrens bei der Identitätsfeststellung des Kunden ist da!

Seit mehr als drei Jahren forderte der Fachverband Finanzdienstleister regelmäßig und nachdrücklich die Einführung des Auto-Identverfahrens bei der Identitätsfeststellung des Kunden im Rahmen der Geldwäscheprävention für Verpflichtete gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG). Wie sich zeigt, mit Erfolg: Seit 3. November 2021 können Verpflichtete aufgrund einer Novelle der FMA Online-Identifikationsverordnung (FMA Online-IDV) das Auto-Identverfahren endlich nutzen.

Was bedeutet Auto-Identverfahren?

Beim Auto-Identverfahren identifiziert der Verpflichtete den Kunden ausschließlich mit Hilfe eines automatisierten elektronischen, biometrischen Identifikationsverfahrens

ohne Beteiligung eines Mitarbeiters. Dabei wird die Validität des Lichtbildausweises des Kunden überprüft, das Bild des Ausweisdokuments mit dem Kunden abgeglichen und verifiziert, ob der Kunde tatsächlich an der Online-Identifikation teilnimmt („Liveness-Check“ bzw. Anwesenheitsüberprüfung).

Wer sind die „Verpflichteten“?

Die FMA Online-IDV wurde gemäß § 6 Abs. 4 FM-GwG von der FMA mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) erlassen und legt fest, welche Maßnahmen bei der Online-Identifikation zum Ausgleich des erhöhten Risikos erforderlich sind und welche Anforderungen an die Datensicherheit, Fälschungssicherheit und an jene Personen, die die Online-Identifikation durchführen, gestellt werden.

Verpflichtete gemäß FM-GwG sind Kreditinstitute, Finanzinstitute sowie Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen. Im Mitgliederkreis des Fachverbands Finanzdienstleister sind daher insbesondere Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Leasingunternehmen, E-Geldinstitute, Zahlungsinstitute und Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen von den genannten Vorschriften betroffen.

Was ist bei der Einrichtung und Nutzung des Auto-Identverfahrens zu beachten?

Die FMA Online-IDV sieht für das „Biometrische Identifikationsverfahren“ (das ist die Bezeichnung, die in der FMA Online-IDV für das Auto-Identverfahren verwendet wird) folgende Voraussetzungen vor:

- Das Biometrische Identifikationsverfahren muss jedenfalls dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, anlassbezogen aktualisiert werden und ein Sicherheitsniveau erreichen, mit dem zumindest eine der Online-Identifikationen durch Mitarbeiter gleichwertige Erfüllung sichergestellt werden kann.
- Der Verpflichtete muss geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Integrität und Sicherheit der verwendeten Verfahren treffen, einschließlich laufender aktiver Überwachungsmaßnahmen, um etwaige Probleme unmittelbar zu erkennen und zu beseitigen.
- Das Biometrische Identifikationsverfahren ist vom Verpflichteten nachvollziehbar zu dokumentieren. Aufnahmen, die zum Zwecke der Online-Identifikation erstellt werden, sind vom Verpflichteten als elektronische Mittel mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Die Dokumentation umfasst jedenfalls auch die im Rahmen der Überprüfung herangezogenen Sicherheitsfaktoren und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsschritte.
- Bei der Überprüfung elektronisch signierter Lichtbildausweise sind zum Zweck der Online-Identifikation die elektronisch signierten Daten zu speichern.
- Im Rahmen des Biometrischen Identifikationsverfahrens hat der Kunde während der Online-Identifikation – wie bisher –
 - auf Aufforderung seinen Kopf unter Präsentation des Gesichts zu bewegen
 - getrennt davon entweder die Seriennummer seines amtlichen Lichtbildausweises oder eine vom Verpflichteten zufällig generierte, mindestens vier Zeichen umfassende Zeichen- oder Wortfolge mitzuteilen und
 - eine eigens für den Zweck der Online-Identifikation gültige, zentral generierte und an ihn per E-Mail oder SMS übermittelte Ziffernfolge unmittelbar einzugeben und an den Mitarbeiter elektronisch zurückzusenden.

Dabei hat der Verpflichtete eine Anwesenheitsüberprüfung durchzuführen. Das heißt, der Verpflichtete hat die tatsächliche Teilnahme des potentiellen Kunden oder seiner vertretungsbefugten natürlichen Person an der Online-Identifikation anhand geeigneter Sicherungsmaßnahmen, jedenfalls anhand einer während der Online-Identifikation erstellten Videoaufnahme, zu überprüfen.

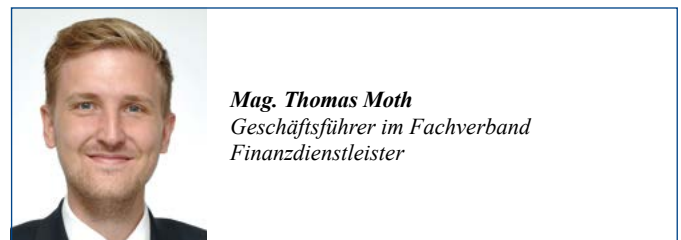
- Für Biometrische Identifikationsverfahren dürfen ab 1. Jänner 2023 nur mehr Lichtbildausweise mit NFC-Chip verwendet werden (in der Zwischenzeit genügt die bereits bisher vorgesehene optische Identifikation gültiger Lichtbildausweise). Der Verpflichtete hat dabei die Echtheit der elektronischen Signatur des Lichtbildausweises und die Integrität der elektronisch signierten Daten zu überprüfen und sicherzustellen, dass zur Signatur kein kompromittierter Schlüssel verwendet worden ist.

Resümee


Mit der Novelle der FMA Online-IDV wurde aus unserer Sicht ein dringend notwendiger Schritt zur Vereinfachung und Digitalisierung

der Kundenidentifikation für unsere Mitgliedsbetriebe gesetzt. Das ist insbesondere wichtig und geboten, wenn man sich die durch die COVID-19-Pandemie beschleunigte Zunahme an digitalen Geschäftsprozessen und Dienstleistungen vor Augen führt.

Der einzige Wermutstropfen ist die Regelung, dass künftig beim Auto-Identverfahren nur Lichtbildausweise mit NFC-Chip verwendet werden dürfen. Das greift deshalb zu kurz, weil es Kunden, die keinen Lichtbildausweis mit NFC-Chip besitzen, von der Möglichkeit des Auto-Identverfahrens ausschließt. Zumindest konnte aufgrund der Stellungnahme des Fachverbands die Übergangsfrist von 1. April 2022 auf 1. Jänner 2023 hinausgeschoben werden.




EINMALIGE INVESTMENT-CHANCE NUTZEN!



ARAX
CAPITAL PARTNERS

Innovative Kommunikationslösungen
Umsatzwachstum von 500 %
in weniger als 10 Jahren

**Führender Venture
Capital Geber
Österreichs**



independent communication solutions

ARAX Capital Partners sichert sich dank Liquidation Preference und Put-Option an unicope GmbH Sonderrechte, wovon Sie besonders profitieren:

Verzinsung der Einlage 12 % p.a.

Absicherung durch Liquidation Preference





Kurze Laufzeit: 3-4 Jahre

Vorsteuerliches Investment 2021


Durch eine Put-Option ist der Exit 2024/2025 zu einem vorher vereinbarten Kaufpreis (Einlage plus Verzinsung) gesichert.

Limitiertes Angebot mit außergewöhnlichen Renditechancen - First come first serve!

Kontaktieren Sie Geschäftsführer *Thomas Cimbal* jetzt für Details!
+43 1 370 74 74-33 | office@arax.at
www.arax.at

QR Code
scannen
& mehr
erfahren



Anzeige

Unternehmer zeigen nachhaltige Verantwortung

Die neue Plattform Sustainable ENTREPRENEUR bietet nachhaltig verantwortlichen Unternehmerinnen und Unternehmern, die sich im Alltag persönlich und aktiv für mehr Klima- und Umweltschutz engagieren, eine öffentliche Bühne. Initiator Ing. Andreas Dolezal beschreibt im Interview mit FACTS die Idee und deren Ziele.

FACTS: Sehr geehrter Herr Ing. Dolezal, Wie kam es zur Idee von Sustainable ENTREPRENEUR?

Andreas Dolezal (AD): Die Folgen des globalen Klimawandels sehen und spüren wir mittlerweile alle. Gleichzeitig darf ich mich als Compliance Officer intensiv mit dem Thema Sustainable Finance beschäftigen. Zwischen Realität und politischen Plänen klafft allerdings eine große Lücke. Die Politik allein wird das Weltklima nicht retten. Als UnternehmerInnen, insbesondere Finanzdienstleister, sollten auch wir – im Rahmen unserer privaten und beruflichen Möglichkeiten – aktiv zu mehr Klima- und Umweltschutz beitragen. Sustainable ENTREPRENEUR tun das. Und die Plattform bietet ihnen die öffentliche Bühne dazu, nach dem Motto: Tue Gutes und sprich darüber.

FACTS: Der Klimawandel ist eine globale Herausforderung. Muss es dafür nicht globale Lösungen geben?

AD: Ja, stimmt, das ist eine weitverbreitete Meinung. Immer mehr setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass sich viele kleine persönliche Beiträge zu einem großen Ganzen summieren und so den persönlichen CO₂-Fußabdruck nachhaltig reduzieren.

FACTS: Umfasst der Begriff Nachhaltigkeit nicht mehr als Klima- und Umweltschutz?

AD: Vollkommen richtig! Nachhaltige und soziale Verantwortung umfasst zum Beispiel auch erfolgreiche Unternehmensführung und faire Geschäftspraktiken, Steuerehrlichkeit, mitarbeiterorientierte Personalpolitik, sparsamen Einsatz von Ressourcen und soziales Engagement. All diese Aspekte dürfen

aber nicht nur am Papier stehen, sondern müssen im Alltag gelebt werden. Sustainable ENTREPRENEUR reden nicht nur, sondern handeln tatsächlich nachhaltig.

FACTS: Nachhaltig agieren heutzutage bereits viele UnternehmerInnen. Welchen Vorteil haben diese durch eine öffentliche Bühne?

AD: Nachhaltig verantwortungsvolles Unternehmertum, oder Corporate Social Responsibility, gewinnt in der öffentlichen Wahrnehmung immer mehr an Bedeutung. Kunden und Geschäftspartner bevorzugen Waren und Dienstleistungen von nachhaltig verantwortungsvollen Unternehmen. Auch Mitarbeiter arbeiten lieber für „gute“ Unternehmen. Nachhaltige Verantwortung wird sozusagen zum Basismerkmal von Unternehmen. Dazu gehört auch, sich öffentlich als nachhaltig und verantwortungsvoll darzustellen.

FACTS: Gerade kleinen oder Ein-Personen-Unternehmen fehlen oft die zeitlichen und personellen Ressourcen, um sich dem Thema Nachhaltigkeit anzunehmen. Wie unterstützt die Plattform dabei?

AD: Insbesondere an solche kleinen Unternehmen richtet sich die Plattform. Wir haben einen universellen Green Deal der Nachhaltigkeit formuliert, zu dem sich UnternehmerInnen ganz einfach durch das Führen der eingetragenen Marke Sustainable ENTREPRENEUR bekennen können. Jeder Sustainable ENTREPRENEUR hat auf der Internetseite www.sustainable-entrepreneur.at seine persönliche Landingpage mit Portraitbild, Kurzvorstellung, Kontaktdaten und Geschäftsfeldern. Auf Wunsch können er oder sie auch ganz persönliche Erfolgsgeschichten erzählen – quasi als Best-Practice-Beispiele und gleichzeitig Idee sowie Motivation für andere.



Als Plattform bemühen wir uns um Presse- und Medienarbeit, um die Marke und die Idee des nachhaltigen Unternehmertums bekannter zu machen und zu verbreiten. Wir spenden jedes Jahr ein Drittel der jährlichen Lizenzgebühr an nachhaltige und soziale Projekte. Wir haben bereits das Projekt Herzenswunsch unterstützt und im Herbst 2021 dem Projekt Wald4Leben Bäume gespendet. All das erledigt die Plattform ohne irgendwelchen zeitlichen und personellen Aufwand für die einzelnen UnternehmerInnen.

FACTS: Stichwort Lizenzgebühr: Wie hoch ist diese?

AD: 50 Cent pro Tag, sprich 180,- Euro plus Umsatzsteuer pro Jahr. Sie beinhaltet alle gerade genannten Leistungen, auch die redaktionelle Arbeit auf der Internetseite. Davon werden 60,- Euro jährlich gespendet, insbesondere an regionale nachhaltige und soziale Projekte, die über eher wenig öffentliche Wahrnehmung verfügen. Denn – auch das gehört zur Nachhaltigkeit – erfolgreiche UnternehmerInnen geben der Gemeinschaft einen Teil ihres Erfolges zurück.

FACTS: Also quasi ein „Rundum-Sorglos-Paket“ für jeden Finanzdienstleister?

AD (lacht): Ja, sozusagen. Insbesondere, aber natürlich nicht nur für Finanzdienstleister. Mit Sustainable ENTREPRENEUR sprechen wir UnternehmerInnen aller Branchen an. Auch freiberuflich Tätige und Führungskräfte aus der Wirtschaft sind herzlich eingeladen, sich uns anzuschließen. Denn auch der branchenübergreifende Netzwerkgedanke soll zum Tragen kommen.

FACTS: Vielen Dank für das Gespräch.



Ing. Andreas Dolezal
Unternehmensberater
& Compliance
Officer



UNSERE LEISTUNGEN FÜR SIE

TÄTIGKEITSBERICHT 2021

DES FACHVERBANDS FINANZDIENSTLEISTER

Ihre Interessenvertretung und Servicestelle



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Die **Corona-Pandemie** hat die österreichische Wirtschaft auch dieses Jahr weiter herausgefordert. Umso erfreulicher ist es, dass die Finanzdienstleistungsunternehmen – bis auf wenige Ausnahmen – die Krise gut gemeistert haben. Als Fachverband stehen wir Ihnen laufend mit wichtigen Informationen für den Geschäftsbetrieb sowie gerne auch zu etwaigen Ansprüchen auf Corona-Hilfen und der diesbezüglichen Abwicklung beratend zur Seite.

In regulatorischer Hinsicht war 2021 ein relativ ruhiges Jahr: Im Fokus stand die **Offenlegungs-Verordnung**, mit der nun EU-weit einheitliche Offenlegungspflichten für Finanzprodukte im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsrisiken gelten. Zur Unterstützung für die Umsetzung der neuen Vorschriften haben wir ein umfassendes Servicepaket erarbeitet. 2022 wird wieder ein intensiveres Jahr für die Interessenvertretung – denn es werden die Weichen für die Ausgestaltung der **Verbraucherkreditrichtlinie**, des **Digital Operational Resilience Act (DORA)** und der Bestimmungen zu **Markets in Crypto Assets (MiCA)** gestellt. Hinzu kommt

die Umsetzung der neuen Aufsichtsanforderungen für Wertpapierfirmen (IFR/IFD). Für Sie gut lebbare Regelungen ohne Gold Plating, Unternehmen und Konsumenten nicht überfordernde, sinnvolle Aufklärungspflichten sowie die Aufrechterhaltung des Provisionssystems sind die Ziele, für die wir uns weiterhin mit voller Energie einsetzen.

Aus- und Fortbildung bleiben ein wesentlicher Schwerpunkt der Fachverbandsarbeit: Im Zuge der derzeit in Arbeit befindlichen Novellierung der **Prüfungsordnung** streben wir für die Ausbildung im Finanzdienstleistungsbereich Niveau 6 im Sinne des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) an, sodass der Abschluss mit einem Bachelor vergleichbar ist. Mit dem **Bildungs-KickOff 2022** bieten wir Weiterbildung im Ausmaß von 27 Stunden an. Durch Ihre Teilnahme an der Onlineveranstaltung können Sie somit sämtliche Weiterbildungsverpflichtungen für das gesamte Jahr erfüllen.

Ihr Hannes Dolzer,
Obmann des Fachverbands Finanzdienstleister

INTERESSENVERTRETUNG

Der europäische Verband BIPAR (www.bipar.eu) ist seit 2011 starker Lobbyingpartner des Fachverbands. Von der Europäischen Kommission wird die Organisation regelmäßig zu allen den Versicherungssektor betreffenden Themen konsultiert. BIPAR wird zudem als einzige Vertretung für europäische Versicherungsvermittler von allen relevanten europäischen und internationalen Organisationen sowie Behörden anerkannt. Als BIPAR-Vollmitglied (seit 2015) ist der Fachverband stets über die neuesten Entwicklungen und gesetzlichen Vorhaben informiert und kann sich so effektiv für die Anliegen der Finanzdienstleister einsetzen.

→ Beim online abgehaltenen **BIPAR Midterm-Meeting** am 2.-3. Februar 2021 wurden u. a. folgende gemeinsame Positionen für die Lobbyingarbeit festgelegt: Es soll veranschaulicht werden, dass bestehende **IDD**-Standards – insbesondere in Hinblick auf die voranschreitende Digitalisierung – an neue Geschäftsmodelle anzupassen anstatt neue Standards zu schaffen sind. Versicherungsvermittler sollen zudem vom Anwendungsbereich des **Digital Operational Resilience Act** (DORA) gänzlich ausgenommen werden. Darüber hinaus wird mehr Verhältnismäßigkeit bei den vorgeschlagenen Vorschriften für alle Finanzdienstleister angestrebt – insbesondere wenn diese keine Kundengelder halten. Betreffend **MiFID II** zeichnet sich in der EU eine wiederholte breite Diskussion zum Thema Vergütung ab. Mit gebündelten Kräften wird der Verband gegen ein Provisionsverbot vorgehen – hier zeigt sich ganz deutlich, wie wichtig laufende und effektive Interessenvertretung auf EU-Ebene ist. Die Europäische Union erwägt weiters die – zumindest teilweise – Einschränkung der bisherigen **Umsatzsteuerausnahme** für Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, gegen die sich BIPAR ganz klar aussprechen wird.

→ Ende Juni hat die Europäische Kommission ihren Entwurf zur Novellierung der **EU-Verbraucherkreditrichtlinie** veröffentlicht, bei der das so genannte „Lexitor-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofs eine wesentliche Rolle spielt: Dieses besagt, dass bei vorzeitiger Tilgung eines Verbraucher Kredites die gesamten – von der Bank auferlegten – Kosten (egal ob laufzeitabhängig oder nicht) anteilig an den Kreditnehmer rückzuerstatten sind. Durch intensives Lobbying konnte der Fachverband erwirken, dass sich die im Richtlinienentwurf definierte Refundierungspflicht gemäß diesem Urteil ausschließlich auf Kosten bezieht, die vom Kreditgeber auferlegt wurden – und nicht auf Vermittlungsprovisionen.

Kritisch zu sehen ist das im Richtlinienentwurf vorgesehene Recht der Mitgliedstaaten, Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins und die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher festzulegen. Mitgliedstaaten sollen gemäß dem Entwurf auch das Recht erhalten, Provisionszahlungen des Kreditgebers an den Kreditvermittler sowie Zahlungen eines Verbrauchers an einen Kreditvermittler vor Abschluss eines Kreditvertrags zu untersagen bzw. einzuschränken. Aus unserer Sicht birgt eine Umsetzung dieser Regelung die Gefahr, dass gerade hochqualifizierte Vermittler, die sich viel Zeit für

die Kundenberatung nehmen, nicht mehr rentabel arbeiten können und sich zum Nachteil der Konsumenten aus dem Markt zurückziehen. Ein weiterer Punkt, gegen den wir uns mit unseren europäischen Partnern und unserem Netzwerk in Stellung bringen werden, ist die geplante Einführung eines einseitigen, standardisierten Informationsblattes (Europäische Standardübersicht für Verbraucherkredite). Diese zusätzliche vorvertragliche Information für Verbraucher stellt unserer Meinung nach keinen Zusatznutzen dar. Vielmehr verstärkt sie die Informationsflut, die Konsumenten überfordert – und führt zu einem unnötigen bürokratischen Aufwand für Kreditvermittler.

→ Mit dem EU-Legislativpaket zu **Markets in Crypto Assets (MiCA)** soll ein Rechtsrahmen für Kryptowerte geschaffen werden, die bisher keinen Bestimmungen unterworfen sind. Es besteht die Intention, dass die Beratung über Kryptowerte eine konzessionspflichtige Tätigkeit darstellt. Der Fachverband engagiert sich dafür, dass diese Beratungstätigkeit auch durch Vermögensberater als vertraglich gebundene Vermittler erfolgen kann.

→ Der EU-Vorschlag zur Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors (**DORA**) soll sicherstellen, dass alle Teilnehmer am Finanzsystem über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen verfügen, um Cyber-Angriffe und andere Risiken zu mindern. Die Risikoanforderungen für Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) im gesamten Finanzsektor sollen konsolidiert und verbessert werden. Dabei setzt sich der Fachverband vehement für Proportionalität insbesondere hinsichtlich des geforderten IKT-Risikomanagements ein – d. h. eine deutliche Erweiterung der Ausnahmen für Kleinunternehmen bzw. eine gänzliche Herausnahme der Kleinunternehmen aus dem Anwendungsbereich der Verordnung. Ebenso wird für Versicherungsvermittler und Wertpapierunternehmen, die kein Geld halten dürfen, eine gänzliche Ausnahme aus dem Anwendungsbereich angestrebt.

→ Die seit 10. November 2021 geltende **EU-Verordnung über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister** ermöglicht Plattformen mit EU-Lizenz/Konzession/Zulassung EU-weit tätig zu sein und potenzielle Investoren in der gesamten EU anzusprechen. Als Voraussetzung dafür hat der nationale Gesetzgeber eine zuständige Behörde zu definieren, die für das Konzessionsverfahren und die laufende Aufsicht der betroffenen Dienstleister zuständig ist. Dazu ist ein Vollzugsgesetz zu erlassen. Erst dann kann eine Plattform mit Sitz in Österreich einen Konzessionsantrag stellen. Der Gesetzesentwurf ist allerdings erst in Begutachtung. Da in anderen EU-Staaten das Vollzugsgesetz bereits vor längerer Zeit erlassen wurde, konnten sich die dort ansässigen Plattformen bereits konkret auf ihre Tätigkeit vorbereiten und mittlerweile auch starten. Der Fachverband setzt sich für eine rasche Umsetzung des Vollzugsgesetzes ein, sodass heimische Plattformen möglichst bald von Österreich aus den europäischen Markt nutzen können.

→ Seit der letzten Versicherungsvermittlungsnovelle, die 2019 in Kraft getreten ist, sieht die **Gewerbeordnung für Wertpapiervermittler** unterschiedliche **Weiterbildungsverpflichtungen** vor – je nachdem, ob sie diese Tätigkeit aufgrund einer Gewerbeberechtigung

als Wertpapiervermittler oder als Gewerblicher Vermögensberater ausüben. Da die unterschiedlichen Weiterbildungspflichten eine Verletzung des Gleichheitssatzes, eine Berufsausübungsbeschränkung und damit einen Eingriff in das Grundrecht der Erwerbsfreiheit darstellen, setzt sich der Fachverband für eine Bereinigung dieser Ungleichbehandlung ein.

→ Der Fachverband erarbeitete zahlreiche Stellungnahmen – u. a. zum **Projekt „Die Bank kommt in die Trafik“** des Bundesgremiums der Tabaktrafikanten. Hier überprüften wir, ob die geplanten Tätigkeiten in das Berufsrecht der Vermögensberater eingreifen. Die rechtliche Zulässigkeit des Projekts ist derzeit gegeben, da es sich ausschließlich um die Aufstellung von Terminals der Anadi Bank handelt und keinerlei Vermittlungs- bzw. Beratungstätigkeit. Wir werden die praktische Umsetzung des Geschäftsmodells jedoch genau beobachten, mit dem Bundesgremium der Tabaktrafikanten im Gespräch bleiben und gegebenenfalls erforderliche Schritte setzen.

→ Um Insolvenzen von Unternehmen entgegenzuwirken, engagierte sich der Fachverband in seiner Lobbyingarbeit für wirtschaftlich sinnvolle **Übergangsfristen** hinsichtlich **Stundungen** von Sozialabgaben, Steuern und Mieten, die aufgrund der Corona-Pandemie gewährt wurden. Schließlich würden gehäufte Unternehmenspleiten einen Dominoeffekt auslösen, der andere Betriebe mitreißt und letztendlich auch die Finanzdienstleistungsbranche (be-)trifft. Wir brachten Vorschläge für die Gestaltung der Fristen ein und bemühen uns um u. a. steuerliche Erleichterungen für Finanzdienstleister – zur Abfederung von Umsatzausfällen, die aufgrund von Insolvenzen verzögert eintreten könnten.

SERVICE

→ Der Fachverband stellt auf seiner **Website** wko.at/finanzdienstleister laufend aktualisierte Informationen für seine Mitglieder und für an Finanzdienstleistungen Interessierte zur Verfügung. Dieses zentrale Kommunikationsmedium der Interessenvertretung erzielte im Mittelwert mehr als 11.100 Seitenaufrufe pro Monat und verzeichnete eine durchschnittliche Seitenverweildauer von ca. 3,2 Minuten.

In der **Wissensdatenbank** – auch direkt erreichbar über wko.at/wissensdatenbank – sind alle wesentlichen Brancheninformationen wie bei einem Lexikon über Stichworte von A-Z zu finden. Das Informationstool umfasst Artikel zu gesetzlichen Bestimmungen und zu wichtigen Rechts- sowie Steuerverfahren, FAQs, hilfreiche Formulare, Checklisten und andere wesentliche Hintergrundinformationen für Finanzdienstleister zu insgesamt 134 Stichworten. Als Service werden die teils hochkomplexen Thematiken verständlich sowie praxisbezogen aufbereitet und laufend aktualisiert.

• Ein umfassendes Update gab es zum Thema **„Sustainable Finance“**: Entsprechend dem **Legislativpaket zu den delegierten Rechtsakten betreffend MiFID II und IDD** müssen ab August 2022 im Sinne nachhaltiger Finanzierung die Nachhaltig-

keitsfaktoren hinsichtlich Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung (Environment, Social, Governance – ESG) im gesamten Bereich der Wertpapier- und Versicherungsanlageberatung berücksichtigt werden.

Bestimmte Finanzdienstleister sind aufgrund der seit 10. März 2021 geltenden EU-Transparenzverordnung bereits jetzt verpflichtet, u. a. auf ihrer Website Informationen zu den Strategien ihres Unternehmens zur Einbeziehung von ESG-Risiken bekanntzugeben und aktuell zu halten. In Beratungsprotokollen ist – zur vorvertraglichen Transparenz – darzulegen, ob Nachhaltigkeitsrisiken in die Beratung einbezogen werden, indem die Angebote am Markt diesbezüglich beobachtet und bei der Produktauswahl geprüft werden.

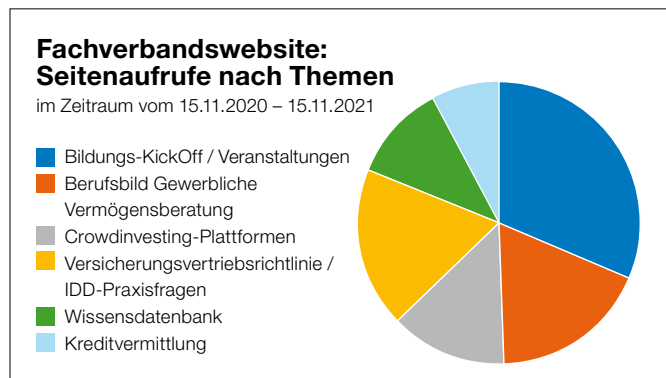
In einem **Rechtsartikel** haben wir alle Regelungen kompakt zusammengefasst und erläutert. Eine **Checkliste** führt über „Ja/Nein-Fragen“ Schritt für Schritt durch die rechtlichen Vorgaben, die zu beachten sind. Zu den Anforderungen der Offenlegungsverordnung gibt ebenfalls ein **Informationsvideo** Auskunft – bereitgestellt von Mag. Günther Ritzinger/Kapitalmarkt Consult KCU.

Um die Erfüllung der Informationspflicht zu erleichtern, haben wir zudem **Mustertexte für Informationen auf der Website und auf Beratungsprotokollen** erarbeitet, die – wie auch Fachartikel, Checkliste und Video – in der Wissensdatenbank unter dem Stichwort „Sustainable Finance“ abzurufen sind. Als Unternehmer müssen Sie lediglich überprüfen, was für Sie zutrifft, und gegebenenfalls kleine Adaptionen vornehmen. Weiters stehen online **Best Practice-Beispiele** für Texte zur Erfüllung der Transparenzvorschriften sowie **Praxisfragen und Antworten** zur Verfügung.

• Unter dem Stichwort **„Krypto Asset“** finden sich ein Krypto-Glossar und Literaturtipps. Unterstützt von Rechtsanwältin Dr. Jeannette Gorzala/Stadler Völkel Rechtsanwälte haben wir einen Leitfaden zu Krypto-Assets erarbeitet, der Erläuterungen zu den wichtigsten Fachbegriffen sowie zu den Tätigkeitsvoraussetzungen bzw. benötigten Gewerbeberechtigungen gibt und Tipps enthält. Zusätzlich wurde eine Checkliste zu Krypto-Assets für Verbraucher entwickelt, welche die wesentlichen Grundlagen zum Thema sowie Fragen umfasst, die ein Konsument vor einer Veranlagung für sich klären sollte.

• Umfangreichere Aktualisierungen gab es ebenfalls zum **Digital Finance Package (MiCA und DORA)**, zu den Änderungen der **MiFID II** im Rahmen des Capital Market Recovery Packages (**CMRP**), zu **Wertpapierfirmen** (WAG 2018) und zur seit 10. November 2021 geltenden **Schwarmfinanzierungs-Verordnung** (unter dem Stichwort „Alternativfinanzierungsgesetz und Crowdinvesting-Plattformen“ zu finden). Der Artikel zum Europäischen Crowdinvesting umfasst u. a. genaue Informationen über den Anwendungsbereich der Verordnung, die Zulassung als Schwarmfinanzierungsdienstleister und die Anforderungen an die Geschäftsführung.

Die Wissensdatenbank wird laufend auf den letzten Stand gebracht und ergänzt. Der Fachverband informiert u. a. per Newsletter regelmäßig über jedes Update. So ist es einfach, über entscheidende Entwicklungen stets aktuell informiert zu sein.



→ Den elektronischen **Newsletter** des Fachverbands zu Branchennews und Servicethemen beziehen aktuell rund 3.800 Abonnenten. Die durchschnittliche Öffnungsrate von 37,7 Prozent liegt deutlich über der von Sendinblue ermittelten Benchmark für die Finanzbranche von 24,35 Prozent. Die Klickrate von 6,4 Prozent ist rund 5,11 Prozent höher als in der Finanzbranche üblich. Der Newsletter war auch heuer ein wichtiges Kommunikationstool für rasche Updates zur Corona-Krise hinsichtlich neuer berufsspezifischer und rechtlicher Vorgaben sowie Hilfsmaßnahmen.

Sie sind am Newsletter-Service des Fachverbands interessiert und noch kein Abonnent? Dann melden Sie sich online unter www.wko.at/finanzdienstleister an.

→ Laufende Updates und ein breites Service-Angebot für von Corona betroffene Betriebe gab es über den **Corona-Infopoint** der WKO. Zu diversen **Förderprogrammen** der Regierung, die Unternehmer bei der Bewältigung einer wirtschaftlich schwierigen Situation unterstützen sollen, hat der Fachverband zur besseren Orientierung einen umfassenden Überblick inklusive genauen Erläuterungen (u. a. zu den Voraussetzungen für eine Antragstellung) erarbeitet.

→ Das drei Mal jährlich erscheinende **Mitgliedermagazin FACTS** ist ein wichtiges Informationsmedium sowohl für Mitglieder als auch Opinionleader in der Finanzbranche. FACTS berichtet praxisbezogen über aktuelle Finanz- und Rechtsthemen sowie die Standpunkte, Serviceleistungen und Aktivitäten des Fachverbands. Über Interviews mit Entscheidungsträgern aus der Branche erhalten Sie strategisch wichtige Informationen für Ihr Unternehmen aus erster Hand. FACTS wird per Postversand direkt an jedes Mitgliedsunternehmen sowie wichtige Partner aus der Branche zugestellt, kann jedoch auf Wunsch auch elektronisch bezogen werden. Jede Ausgabe ist zudem auf der Website des Fachverbands unter „Publikationen“ abrufbar.

Möchten Sie FACTS in Zukunft online beziehen? Ihr Vorteil dabei: Sie können alle Ausgaben abspeichern und Artikel bedarfsbezogen nachlesen – auch bei Adressänderung erreicht Sie jede Ausgabe direkt und schnell. Bei Interesse schicken Sie bitte eine kurze Information und Ihre Mailadresse, an welche die Zusendung erfolgen soll, an finanzdienstleister@wko.at.

→ Das **Skriptum zur Gewerblichen Vermögensberatung und Wertpapiervermittlung** wurde komplett überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Seit über 10 Jahren bietet diese Publikation des Fachverbands eine fundierte Lernunterlage zur optimalen Prüfungsvorbereitung für Neueinsteiger. Für alle, die in der Branche bereits tätig sind, ist es als fundiertes Nachschlagewerk eine wertvolle und praktische Unterstützung für den beruflichen Alltag. Es stellt auch eine ideale Grundlage für die gesetzlich vorgeschriebene laufende Weiterbildung dar.

In 5 Teile strukturiert bietet das Skriptum auf insgesamt über 1.800 Seiten einen kompakten Überblick zu den für den Berufsstand wesentlichen Gesetzen und Regelungen. Zur Aneignung bzw. Auffrischung des Wissens enthält es zahlreiche Fall- und Rechenbeispiele, einen Frage- und Antwortenkatalog, Übungstests sowie einen Zugang zur **digitalen Lern- und Wissensplattform (DLW)**.

Neu hinzugekommen sind u. a. das Kapitel „Sustainable Finance“ inklusive Checkliste zu den Offenlegungspflichten sowie das Kapitel zur Umsetzung der IDD-Vorgaben in nationales Recht inklusive Checkliste zum Allgemeinen Versicherungsrecht. Das Online-Skriptum steht nun auch in mobiler Version zur Verfügung.

Über die DLW haben Gewerbliche Vermögensberater und Wertpapiervermittler die Möglichkeit, einen Rezertifizierungslehrgang zu absolvieren. Das seitens des Fachverbands für die Rezertifizierung ausgestellte Zeugnis wird für die gesetzliche Weiterbildungspflicht der Gewerblichen Vermögensberater und Wertpapiervermittler angerechnet.

Die DLW bietet weiters die Möglichkeit, verpasste Webinare zeit- und ortsunabhängig nachzuholen, und erleichtert damit die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen.



Das Skriptum kann ab sofort inklusive Zugang zur Digitalen Lern- und Wissensplattform (DLW) zum Preis von 140,- Euro über den WKO-Webshop wko.at/webshop erworben werden. Nähere Informationen zur Rezertifizierung erhalten Sie über die diesbezüglichen FAQs in der Wissensdatenbank auf www.wko.at/finanzdienstleister.

→ Die **Checklisten-Sammlung** auf der Website des Fachverbands wird stets aktualisiert. In diesem Jahr neu hinzugekommen ist eine Checkliste zu Krypto-Assets, die Kunden als Erstinformation und Orientierungshilfe dienen soll. Kunden-Checklisten sind somit aktuell zu den Themen Anlageprodukte, Goldkauf, Kreditaufnahme, Krypto-Assets, Pensionsvorsorge, Pfandleihe und zur persönlichen Krisenabsicherung abrufbar. Für Unternehmer stehen derzeit Checklisten zur Geschäftsordnung für Pfandleiher, alternative Finanzierungsmöglichkeiten für KMU sowie zum rechtskonformen Marktauftritt für die Gewerbliche Vermögensberatung bereit. Am schnellsten können diese Dokumente über die Wissensdatenbank des Fachverbands unter dem Stichwort „Checklisten“ gefunden und downgeloadet werden. In den Checklisten sind komplexe Themen gut nachvollziehbar aufbereitet, zudem wird strukturiert durch alle zu beachtenden Aspekte geführt. Kunden bieten sie eine gute Vorbereitung auf ein Gespräch mit ihrem Berater, Finanzdienstleistern ermöglichen sie dadurch eine (zeit-)effiziente Beratung.

→ Das **Gütesiegel** des Fachverbands ist ein wichtiges Zeichen der Qualitätssicherung, das in der Branche, bei Opinionleadern und Konsumenten sehr positiv wahrgenommen wird. Zum Tragen des Siegels sind jene mehr als 470 Mitglieder berechtigt, die sich zur freiwilligen Einhaltung der **Standes- und Ausübungsregeln für die Gewerbliche Vermögensberatung und Wertpapiervermittlung** bekennen. Sie verpflichten sich damit, Ethik- und Kollegialitätsklauseln sowie Regeln zur redlichen Berufsausübung in den Bereichen Investition, Finanzierung und Risikoabsicherung zu befolgen. Obligatorisch ist für sie zudem eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle des Fachverbands und die Anerkennung des Ehrenschiedsgerichts. Eigene Standesregeln und ein Gütesiegel gibt es ebenfalls für **Pfandleihunternehmen** sowie **Crowdinvesting-Plattformen**.

Vom Fachverbandsausschuss beschlossene Updates aller drei oben genannten Standesregeln sind im Juli 2021 in Kraft getreten. Die wesentlichste Neuerung betrifft die Weiterbildungspflichten für Vermögensberater und Wertpapiervermittler: Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildung ist einmal in drei Jahren ein dreistündiges Modul zu „Sustainable Finance“ zu absolvieren – im Sinne des Aktionsplans der Europäischen Kommission zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums. Der Fachverband bietet entsprechende Lehrveranstaltungen an.

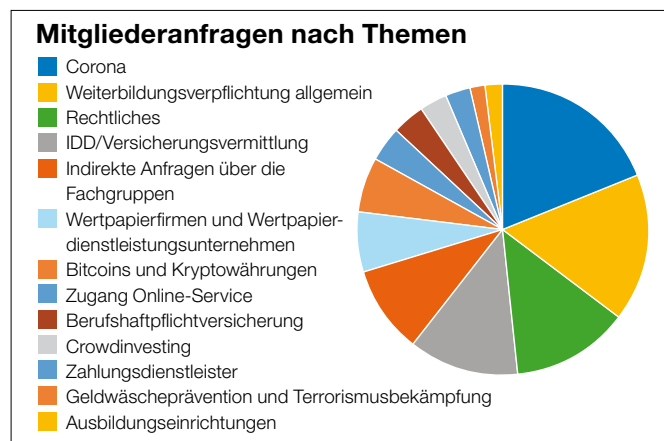
Namen und Kontaktdaten aller Mitglieder, die das Gütesiegel des Fachverbands tragen dürfen, sind auf der Fachverbandswebsite abrufbar.

→ Sollte es zu Unstimmigkeiten bzw. Streitfällen zwischen Finanzdienstleistern und Kunden kommen, steht die unabhängige und fachlich versierte **Ombudsstelle** des Fachverbands sowohl Beratern als auch Konsumenten aus ganz Österreich – kostenfrei – unterstützend zur Seite. Seit 2013 engagiert sich Ombudsmann Mag. Johann Wally im Rahmen des Fachverbands dafür, Missverständnisse im Zuge der Finanzberatung außergerichtlich zu klären und gemeinsam mit den betroffenen Beratern Lösungsansätze zu erarbeiten. Falls jedoch erforderlich, leitet die Ombudsstelle einen Sachverhalt an das Ehrenschiedsgericht des Fachverbands, die Gewerbebehörde oder – bei begründetem Verdacht auf eine kriminelle Handlung – an die Staatsanwaltschaft weiter.

Nach neun intensiven und erfolgreichen Jahren übergibt Mag. Wally seine mit großer Leidenschaft gelebte Funktion mit Jahresende an seinen Nachfolger. **Neuer Ombudsmann ist Gerhard Windegger**, der im Auswahlverfahren durch seine fachlichen sowie persönlichen Kompetenzen überzeugt hat. Wir danken Mag. Wally für seinen unermüdlichen Einsatz, mit dem er ganz wesentlich zum positiven Image der Finanzdienstleister beigetragen hat.

Den Ombudsmann des Fachverbands, Gerhard Windegger, erreichen Sie unter der Tel.Nr. +43 (0)5 90 900 DW 5550 bzw. per Mail an fdl.ombudsstelle@wko.at.

→ Insgesamt rund 1.275 Anfragen von Mitgliedern wurden von der **Fachverbandsgeschäftsstelle** direkt und individuell beantwortet.



VERANSTALTUNGEN

Der BILDUNGS-KickOff 2020 war die bis dato letzte Präsenzveranstaltung des Fachverbands. Nur wenige Wochen danach erreichte die Corona-Pandemie auch Österreich. Dies machte die Absage aller Präsenzveranstaltungen erforderlich. Wir reagierten rasch und stellten unser komplettes Fortbildungsprogramm auf Webinare um.

Die erste Jahreshälfte 2021 war ebenfalls von Lockdowns und damit Veranstaltungsverböten geprägt. Die Fachgruppen Kärnten,

Steiermark, Vorarlberg und Wien hielten im Rahmen der **Bildungswoche für Finanzdienstleister** vom 18.-21. Jänner 2021 Webinare ab, an denen über die Koordination des Fachverbands Vermögensberater und Wertpapiervermittler aus ganz Österreich zur Erfüllung ihrer Fortbildungspflichten teilnehmen konnten.

Anrechnung von je 3 Std. Weiterbildung für Vermögensberater und Wertpapiervermittler für Modul 1 und 2 sowie von je 3 Std. Weiterbildung für Vermögensberater für Modul 7 und 8

Auch der bereits fünfte **BILDUNGS-KickOff** am 18. und 19. Mai 2021 fand erstmals online statt. Wie sich zeigt, hat die Pandemie einen enormen Digitalisierungsschub bewirkt und die Gewohnheiten nachhaltig verändert: Denn gemäß den Rückmeldungen zum Bildungs-KickOff bevorzugten mittlerweile 76 Prozent der Teilnehmer Onlineveranstaltungen und nur 16 Prozent Präsenzveranstaltungen – 8 Prozent haben keine diesbezügliche Präferenz.

Der diesjährige Bildungs-KickOff war ein voller Erfolg und verzeichnete die bisher höchste Teilnehmerzahl: 2.051 Finanzdienstleister – davon 79 Prozent Vermögensberater und 10 Prozent Wertpapiervermittler – nahmen an der zweitägigen Veranstaltung teil. Davon waren 1.800 Personen durchgehend anwesend.

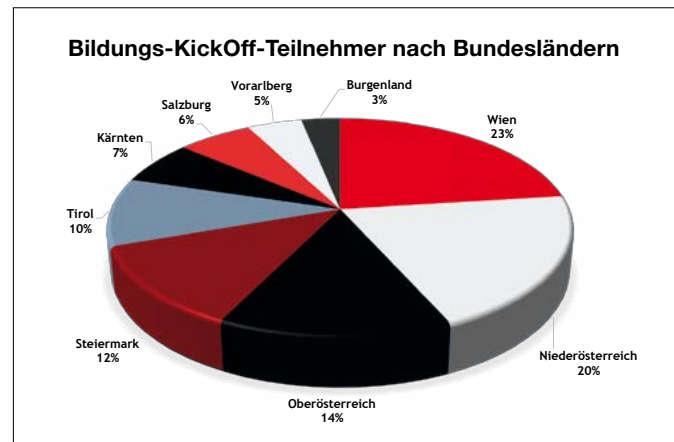
Für die Veranstaltung konnten 17 äußerst renommierte Referenten – allen voran Keynote-Speaker Prof. Dr. Christoph Badelt – ehemaliger Rektor der Wirtschaftsuniversität Wien und bis Ende September 2021 Leiter des Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) – engagiert werden. Das Themenspektrum umfasste u. a. volkswirtschaftliche Aspekte, Marktentwicklungen, rechtliche Bestimmungen für den Finanzdienstleistungsbereich, Steuerrecht, Investmentstrategien, Garantien, Nachhaltigkeit bei Wertpapieren, Risikomanagement, Beraterhaftung, Finanzierungsvermittlung und Berufsunfähigkeitsversicherungen.

Mit der Qualität der Vortragenden zeigten sich 90 Prozent der Teilnehmer, mit den Inhalten 87 Prozent sehr zufrieden bzw. zufrieden. Hauptmotivation für die Teilnahme war für 42 Prozent das Interesse an Fachwissen, für 53 Prozent die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen. Tatsächlich konnte durch die Teilnahme an der größten Weiterbildungsveranstaltung für Vermögensberater und Wertpapiervermittler in Österreich der überwiegende Teil der gesetzlichen Fortbildungsverpflichtungen – kostenfrei und von zu Hause aus – erfüllt werden.

Anrechnung von Weiterbildung im Ausmaß von 15 Std. für Vermögensberater und 6 Std. für Wertpapiervermittler

Folgende Live-Webinare wurden darüber hinaus abgehalten:

→ Vermögensberater und Wertpapiervermittler aus ganz Österreich konnten – koordiniert vom Fachverband – online am **Finanzdienstleister-Symposium** der Fachgruppe Steiermark am 24. September 2021 teilnehmen. Experten aus der FMA



(Mag. Roland Dämon; Mag. Joachim Hacker; Karl Machan, CRM; Stefanie Ruis, CRM und Mag. Richard Wagner, MLS, CPM) berichteten über aktuelle Entwicklungen u. a. zu FinTech, Robo-Advice, zum Digital Operational Resilience Act (DORA), zur Investment Firm Regulation IFD – IFR Reporting Solution und zu Sustainable Finance. Weitere Themen waren Compliance für Versicherungsmakler sowie Haftungsvermeidung und die aktuelle Judikatur im Versicherungsvermittlungsbereich, zu denen Dr. Roland Weinrauch, LL. M./Weinrauch Rechtsanwälte und Dr. Christian Wolf/ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte Auskunft gaben.

Anrechnung von 3 Std. Weiterbildung für Vermögensberater und Wertpapiervermittler (Modul 3) und weitere 3 Std. (Modul 8) für Vermögensberater

→ Beim **IDD-Webinar** für Leasingunternehmen am 30. September 2021 sprach Dr. Clemens Völkl/Völkl Rechtsanwälte zum Allgemeinen Schadenersatzrecht und zum Eisenbahn- und Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Gesetz (EKHG). Mag. Martin Sergius-Kahr/Generali Versicherung machte die Sicht eines Versicherungsunternehmens auf die Schadensabwicklung nachvollziehbar.

Anrechnung von 2,5 Std. IDD-Weiterbildung speziell für Leasingunternehmen mit Versicherungsvermittlung in Nebentätigkeit

→ **Sustainable Finance** stand im Fokus eines Webinars am 11. November 2021. Zu „ESG und Nachhaltigkeit in der Praxis“ sprach Finanzjournalist DI Martin Kwauka. Über die Unterschiede zwischen Investments nach den ESG-Regelungen und Socially Responsible Investments (SRI) referierte Christian Lörincz, über den Umgang mit den ESG-Bestimmungen im Fondsmanagement Jörg Moshuber von Amundi. Nach einem allgemeinen Einblick in den ESG-Rating-Dschungel durch Dr. Klaus Gabriel/Geld und Ethik veranschaulichten Marco Mansfeld und Antonia Goeser von ISS ESG sowie Armand Colard/ESG Plus, wie ESG-Ratings zustandekommen und was in ihnen steckt.

Anrechnung von 3 Std. Fachwissen (Modul „Nachhaltigkeit/Sustainable Finance“) für Träger des Gütesiegels des Fachverbands

→ Zur **Praxis der Pfandbelehnung** fand am 22. November 2021 ein Webinar mit Vorträgen von den Branchenexperten MMag. Karin Meier-Martetschläger und Josef Stefan statt.

Anrechnung von 2 Std. Weiterbildung gemäß dem Lehrplan zu den Standes- und Ausübungsregeln der Pfandleiher

Auf der „Plattform für Weiterbildung“ (www.meine-weiterbildung.at) können Sie jederzeit einsehen, welche Fortbildungspflichten Sie bereits erfüllt haben.

VERANSTALTUNGSTIPPS – Save the date!

Aus dem Feedback zum Bildungs-KickOff 2021 geht ganz klar hervor, dass die Mitgliedsbetriebe für ihre Weiterbildung Onlineveranstaltungen präferieren. Daher werden wir auch die zukünftigen Fachverbandsveranstaltungen als Webinare abhalten.

- BILDUNGS-KICKOFF | 18.-20. + 25.-27. Jänner 2022

Der bereits zur Tradition gewordene Fortbildungsevent des Jahres für Vermögensberater und Wertpapiervermittler wird von allen Bundesländerfachgruppen gemeinsam mit dem Fachverband als Live-Webinar organisiert. Die Kosten für eine Teilnahme betragen 90,- Euro pro Teilnehmer für die gesamte Veranstaltung – inklusive Vortragsunterlagen sowie Zugang zur Aufzeichnung auf meine-weiterbildung.at bis 31.12.2022 für alle angemeldeten Personen. Einige Fachgruppen ermöglichen ihren Mitgliedern die kostenfreie Teilnahme (bei der Anmeldung ersichtlich). Um eine Teilnahmebestätigung zu erhalten, ist bis 10.2.2022 für jedes Modul der zugehörige Wissenstest zu absolvieren.

Mit der Teilnahme am Bildungs-KickOff 2022 können Sie als Vermögensberater bzw. Wertpapiervermittler für jedes Modul des für Sie laut Gewerbeordnung verpflichtenden Weiterbildungslehrplans die jeweils erforderlichen 3 Fortbildungsstunden absolvieren – und damit bereits im Jänner die Weiterbildungsanforderungen für das gesamte Jahr erfüllen!

Sichern Sie sich jetzt Ihre Teilnahme! Für die Anmeldung (bis spätestens 17.1.2022 möglich) sowie den Erhalt der Teilnahmebestätigungen ist Ihre Registrierung auf der Plattform meine-weiterbildung.at erforderlich. Nähere Informationen zum Programm finden Sie unter „Veranstaltungen“ auf www.wko.at/finanzdienstleister.

WEITERE VERANSTALTUNGEN 2022

- **Webinar „SUSTAINABLE FINANCE“ (Modul 10)**
31. März 2022, 13:00-16:15 Uhr
- **Webinar „IDD FÜR LEASINGUNTERNEHMEN“**
29. September 2022, 10:30-13:00 Uhr
- **Webinar „KRYPTO-ASSETS UND MiCA“**
10. November 2022, 15:00-16:30 Uhr

PUBLIKUMSWAHL zum Vermögensberater des Jahres

Die Publikumswahl 2020 – eine Initiative des Fachverbands, die seit 2014 einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Images der Finanzdienstleister leistet, wurde zum siebten Mal ausgetragen. Anfang des Jahres präsentierte der Fachverband in einer Pressemitteilung die Gewinner.



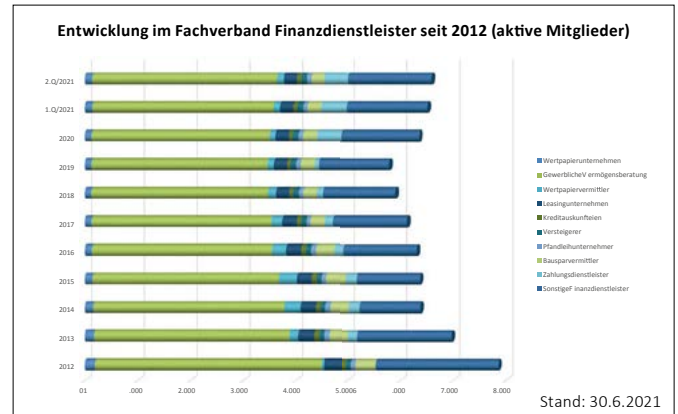
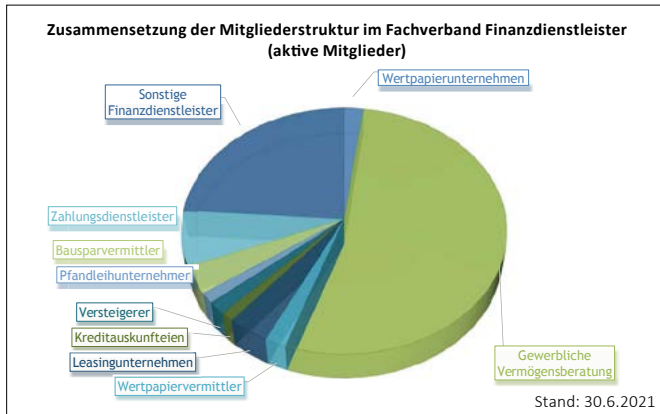
Dieser Wahl des Vermögensberaters des Jahres 2020 konnten sich alle rund 470 Gewerblichen Vermögensberater und Wertpapiervermittler stellen, die sich zur Einhaltung der Standes- und Ausübungsregeln verpflichtet haben und das Gütesiegel des Fachverbands tragen. Sie erhielten Karten zur Einladung ihrer Kunden, sie mittels Online-Voting in Hinblick auf ihre fachliche Kompetenz und Beratungsqualität zu bewerten. Über das Online-Portal www.wko.at/publikumswahl langte diesmal die beachtliche Anzahl von 2.195 Kundenbewertungen ein. Hauptkriterium für die Ermittlung der Sieger war die Höhe der Bewertungen der Kunden, aber auch die Zahl der Bewertungen sowie die Anzahl und Qualität der Kommentare zur Weiterempfehlung.

Den ersten Platz sicherte sich – bereits zum vierten Mal – Andreas Petschar aus Kärnten. Die im vergangenen Jahr ex aequo Zweitplatzierten, das Wiener Team der Goldengnu GmbH und der Steirer Horst Fritz – erzielten die Ränge zwei und drei. Weitere 15 Teilnehmer, die mindestens 95 Prozent der Punkte und mehr als 20 Empfehlungen erreicht haben, erhielten eine Urkunde für ein „außerordentlich gutes Ergebnis“.

Wer **Vermögensberater des Jahres 2021** wird, erfahren Sie im Jänner 2022. Das Voting für die aktuelle Publikumswahl lief bis Ende November 2021 – es wird wieder spannend!

Mit der Publikumswahl werden die hohen Qualitätsansprüche der Finanzdienstleister sowie die Bedeutung des Gütesiegels einer breiten Öffentlichkeit nähergebracht. Namen und Kontaktdaten aller Sieger der Publikumswahlen werden online veröffentlicht und an die Medien kommuniziert – ein Werbeeffekt, den die Sieger der Publikumswahl für sich nutzen können.

Entwicklung der Mitgliederzahlen



FÜR MITGLIEDER AUSVERHANDELTE SONDERKONDITIONEN

- ARS – Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft: Sonderrabatt von 10% für spezifische Seminare
 - BP Plus Tankkarte: Top-Konditionen bei Treibstoff und Schmiermitteln
 - Digitaler Beratungsprozess für den Vertrieb und die Dokumentation inklusive der in den Prozess integrierten Formulare, der Datenbank und der elektronischen Unterschrift plus Tarifrechner zum Sondertarif (VARIAS OG)
 - Finanzverlag: Vergünstigungen für ausgewählte Praxishandbücher und Seminare
 - Gruppen-Kranken- und Pflegeversicherung (Merkur)
 - Private Krankenversicherung im Rahmen eines Gruppenvertrags (Wiener Städtische)
- Nähere Informationen zu den Sonderkonditionen finden Sie auf der Fachverbandswebsite.**

www.wko.at/finanzdienstleister



Mag. Hannes Dolzer
 Fachverbandsobmann



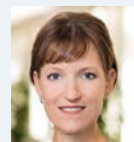
Mag. Thomas Moth
 Fachverbandsgeschäftsführer



Mag. Dagmar Hartl-Frank
 Referentin



Viola Krämer, BA
 Referentin



Mag. Sandra Pfaffenlehner
 Referentin



Dr. Christine Thaler
 Referentin



Claudia Pammer
 Assistentin



Anita Wolfram
 Assistentin

Herausgeber/Für den Inhalt verantwortlich: Fachverband Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien.
 Tel.: +43 (0)5 90 900-4818, E-Mail: finanzdienstleister@wko.at, Web: wko.at/finanzdienstleister

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Unternehmer/Unternehmerinnen) verzichtet. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Maßgeschneiderte Basel-III-Umsetzung für Europa notwendig

Dr. Othmar Karas, M. B. L.-HSG, Vizepräsident des Europäischen Parlaments

Der EU-Kommissionsvorschlag zur Basel-III-Finalisierung ist eine gute Grundlage für die notwendige maßgeschneiderte Umsetzung der globalen Bankenstandards in Europa. Jetzt liegt der Ball beim EU-Parlament und dem Rat der Mitgliedstaaten, den Gesetzesvorschlag genau zu prüfen, zu verhandeln und zu beschließen. Europa braucht einen starken Bankensektor für den erfolgreichen Weg aus der Pandemie-Krise und die Bewältigung gemeinsamer Zukunftsherausforderungen.

Am 27. Oktober dieses Jahres hat die Europäische Kommission vorgestellt, worauf die Banken- und Finanzwelt lange gewartet hat: den Gesetzesvorschlag zur Umsetzung der finalen Basel-III-Bankenstandards in Europa.

Unter „Basel-III“ versteht man die globalen Bankenstandards, auf die sich der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht nach den Erfahrungen mit der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise in langen Verhandlungen geeinigt hat. Dem Baseler Ausschuss gehören 45 Notenbanken und Aufsichtsbehörden aus 28 Ländern an, darunter die Europäische Zentralbank und Vertreter aus acht EU-Mitgliedstaaten. Das Ziel der Standards ist es, die Finanzstabilität zu wahren und die Widerstandsfähigkeit der Banken zu erhöhen. Hohe Anforderungen in einem Land sollen nicht durch eine Verlagerung in andere Länder unterlaufen werden.

Die konsequente Umsetzung der internationalen Bankenstandards ist und bleibt wesentlich in einer multilateralen Welt. Der Mehrwert liegt auf der Hand: Aufgrund der globalen Finanzmarktreflexionen sind die Banken heute viel stärker als vor der Finanzkrise 2008. Die bessere Kapitalausstattung, Liquidität und Verschuldung europäischer Banken leistet auch beim erfolgreichen Weg aus der Pandemie-Krise einen wichtigen Dienst. Der Bankensektor ist hier Teil der Lösung, ganz im Sinne der BürgerInnen und Unternehmen, in Öster-

reich wie in Europa.

Die Einigung auf das letzte Maßnahmenbündel zur Finalisierung von Basel-III im Baseler Ausschuss vor knapp vier Jahren setzt einen Schlussstein für das „Global Rulebook“. Mit diesem Reformschritt sollen Unterschiede bei der Eigenkapitalberechnung der Banken reduziert werden. Konkret geht es um neue Regeln für die Bemessung von Kredit-, Markt- und operationellen Risikopositionen sowie die Definition einer Kapitaluntergrenze, um zu bestimmen, in welchem Ausmaß Banken ihre Risiken in der Bilanz mittels internen Modellen selber berechnen dürfen („Output Floor“).

Aufgrund der Corona-Pandemie-Krise wurde der Umsetzungszeitplan für die Basel-III-Finalisierung vom Baseler Ausschuss im März 2020 um ein Jahr verschoben. Durch diese Verzögerung haben die Banken und Aufseher wichtige Kapazitäten zur Unterstützung der Realwirtschaft in schwierigen Zeiten erhalten. Gleichzeitig hat der Europäische Gesetzgeber in der Coronakrise eine gezielte Lockerung der strengen Eigenkapitalregeln für Banken beschlossen, um eine vereinfachte und schnellere Kreditvergabe für Unternehmen und Haushalte in der Höhe von rund 450 Milliarden Euro zu mobilisieren. Doch aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Die finalen Basel-III-Bankenstandards müssen umgesetzt werden. Es geht schon lange nicht mehr um das „Ob“, sondern um das „Wie“.

Dabei ist völlig klar: Die EU-Gesetze machen das EU-Parlament und der Rat der Mitgliedstaaten, nicht der Baseler Ausschuss. Als wiederholter Chefverhandler im Europaparlament für die EU-Bankenregulierung habe ich mich stets für eine maßgeschneiderte Umsetzung der globalen Bankenstandards eingesetzt und werde das auch weiterhin tun. Ich freue mich über



das Vertrauen, erneut für die Europäische Volkspartei die Verhandlungsführung übernehmen zu können. Die strukturellen Besonderheiten der europäischen Banklandschaft mit einer Realwirtschaft, die vor allem bankenfinanziert ist, müssen ebenso berücksichtigt werden wie die unterschiedlichen Größen, Risikoprofile und Geschäftsmodelle der Banken.

Der EU-Kommissionsvorschlag ist in diesem Sinne eine gute Grundlage für den europäischen Gesetzgeber. Der intensive Austausch mit uns Europaabgeordneten sowie die Veranstaltung mehrerer Stakeholder-Dialoge hat sich ausgezahlt. Ich freue mich, dass die EU-Kommission einige meiner Forderungen im Gesetzesvorschlag abbildet. Darunter die Beibehaltung des gestärkten Unterstützungsfaktors für KMU-Kredite, eine begünstigte Gewichtung von Beteiligungen an Zentralinstituten, die Anwendung des „Output Floor“ auf der höchsten Konsolidierungsebene und die Fortschreibung des Proportionalitätsprinzips mittels Erleichterungen bei den Berichtspflichten für kleine und weniger komplexe Banken.

Gleichzeitig bleiben aber auch Fragen offen. Der EU-Kommissionsvorschlag bleibt schuldig, wie entsprechend der globalen Standards langfristig eine größere Ratingabdeckung von Unternehmen in der EU erreicht werden kann. Und er beinhaltet leider keine Stärkung des Fundaments der Bankenunion über die Einführung von Freistellungen („Waivern“) bei den Eigenmittel- ▶

und Liquiditätsanforderungen innerhalb grenzüberschreitend agierender Bankengruppen. Mit diesen und anderen Fragen wird sich die Europäische Bürgerkammer nun intensiv beschäftigen. Der Kommissionsvorschlag ist nicht das Ende, sondern der Beginn des Gesetzgebungsverfahrens.

Parallel zur Umsetzung der Basel-III-Finalisierung in Europa befasst sich der Baseler Ausschuss mit künftigen Heraus-

forderungen. Es gilt, gemeinsame Antworten auf Finanzrisiken in den Bereichen Klima, Digitalisierung, Cyber und Verschuldung zu finden. Diese Risiken überschreiten Grenzen und Sektoren und es braucht globale Mindeststandards, um ihnen wirksam zu begegnen.

Bei Fragen und Anregungen stehe ich mit meinem Team jederzeit gerne zur Verfügung.



**Dr. Othmar Karas,
M. B. L.-HSG**
 Tel.: +32 (0)2 2845627
 Fax: +32 (0)2 2849627
 www.othmar-karas.at
 E-Mail: othmar.karas@
 europarl.europa.eu
 Twitter: @othmar_karas
 Facebook: othmar.karas

Aktuelle Entscheidungen der Besteuerung von Immobilien und Betriebsveräußerung

Mag. Cornelius Necas

Ist die Kleinunternehmerbefreiung bei Vermietungen inländischer Immobilien aus dem Ausland anwendbar?

Verfügen im Ausland ansässige Personen in Österreich über Immobilien, welche diese für Vermietungszwecke nutzen, so stellt sich häufig die Frage, ob die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerbefreiung in Anspruch genommen werden kann, wenn die daraus erzielten Umsätze die Umsatzgrenze von 35.000,- Euro netto unterschreiten. Obwohl die Kleinunternehmerbefreiung prinzipiell an die Ansässigkeit im Inland anknüpft, wurde in Teilen der Literatur die Meinung vertreten, dass der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit und damit die umsatzsteuerliche Ansässigkeit bei einer Vermietungstätigkeit am Ort des Mietobjektes liegen. Dies hätte zur Konsequenz, dass die Kleinunternehmerbefreiung auch ausländischen Staatsbürgern offensteht, die selbst in Österreich für Zwecke der Umsatzsteuer nicht ansässig sind, deren Vermietungsobjekt jedoch im Inland liegt.

Im Rahmen eines nunmehr vorgelegten Falles hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) entschieden, dass zur Feststellung der Ansässigkeit bei Vermietungsobjekten nicht auf den Belegenheitsort des Mietobjektes abzustellen ist, sondern auf jenen Ort, an dem die wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen getroffen werden. Dementsprechend liegt eine Ansässigkeit im Inland und damit verbunden die An-

wendbarkeit der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerbefreiung nur vor, wenn die Vermietungstätigkeit auch vom Inland aus koordiniert wird. Liegt im Inland weder der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung im Sinne eines Büros vor, so kann die Kleinunternehmerbefreiung demnach nicht zur Anwendung gelangen.

Nun stellt sich allerdings die Frage, ob die Beschränkung der Kleinunternehmerbefreiung auf im Inland ansässige Unternehmer einen Verstoß gegen die europäische Dienstleistungsfreiheit darstellt. Dies verneint der VwGH unter Verweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und begründet dies mit der Vermeidung der Steuerhinterziehung.

Immobilienvererbssteuer: Was ist die „Herstellerbefreiung“?

Einkünfte aus der Veräußerung von privaten Grundstücken unterliegen der sogenannten Immobilienvererbssteuer (Immo-ESt). Der Begriff des Grundstückes umfasst Grund und Boden, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte.

Von dieser Besteuerung ausgenommen sind unter anderem Einkünfte aus der Veräußerung von selbst hergestellten Gebäuden, soweit sie innerhalb der letzten zehn Jahre nicht zur Erzielung von Einkünften gedient haben („Herstellerbefreiung“).

Dabei ist allerdings zu beachten, dass

ein auf den Grund und Boden entfallender Veräußerungsgewinn jedoch steuerpflichtig bleibt. Der Veräußerungserlös ist in diesem Fall aufzuteilen.

Weiters ist zu beachten, dass die Herstellerbefreiung nicht für den unentgeltlichen Rechtsnachfolger wirkt und für zur Einkünfteerzielung genutzte Gebäude (teile) keine Befreiung besteht.

Werden gleichzeitig die Voraussetzungen für die „Hauptwohnsitzbefreiung“ erfüllt, so geht diese vor. Es bleibt dann auch der auf den Grund und Boden im Umfang von 1.000 m² entfallende Überschuss steuerfrei.

Was bedeutet „selbst hergestellt“? Der Steuerpflichtige muss die Bauherrneigenschaft besitzen. Ein selbst hergestelltes Gebäude kann nur bei einem ins Gewicht fallenden (finanziellen) Baurisiko vorliegen. Nicht selbst hergestellt ist jedenfalls ein Gebäude, das zu einem Fixpreis erstellt worden ist. Fixpreise mit einzelnen beauftragten Unternehmern sind jedoch ungeschädlich.

Die Befreiungsbestimmung erfasst nur die erstmalige Errichtung eines Objektes. Eine erstmalige Errichtung liegt aber auch dann vor, wenn ein bestehendes Gebäude zuvor vollständig abgerissen wurde und an dessen Stelle ein neues Gebäude errichtet wird. Keine erstmalige Errichtung liegt aber vor, wenn ein bereits bestehendes Gebäude lediglich einer grundlegenden Sanierung oder einem grundlegenden Umbau unterzogen wird.

Betriebsveräußerung: Steht der Hälfteuersatz auch bei geringfügiger Weiterbeschäftigung im Betrieb zu?

Nach österreichischem Ertragsteuerrecht können Gewinne, die im Zuge einer Betriebsveräußerung entstehen, unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt besteuert werden. Dies ist mitunter der Fall, wenn der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt. Eine Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen liegt nicht vor, wenn der Gesamtumsatz aus den ausgeübten Tätigkeiten 22.000,- Euro und die gesamten Einkünfte aus den ausgeübten Tätigkeiten 730,- Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist auf Antrag des Steuerpflichtigen der Veräußerungsgewinn ermäßigt mit der Hälfte des auf das gesamte Einkommen entfallenden Durchschnittssteuersatzes (der sogenannte „Hälfteuersatz“) zu besteuern.

In einer kürzlich ergangenen Entscheidung hatte sich der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) näher mit dem Kriterium der Einstellung der Erwerbstätigkeit auseinanderzusetzen. Im zugrundeliegenden Fall stellte der revisionswerbende Komplementär mit 30.9.2016 seine betriebliche Erwerbstätigkeit im Unternehmen ein und verkaufte gewinnbringend seinen Anteil an der Kommanditgesellschaft. Der Revisionswerber beantragte in seiner Einkommensteuererklärung 2016 die Anwendung des Hälfteuersatzes auf den erzielten Veräußerungsgewinn. Die Finanzverwaltung verwehrte die Anwendung mit der Begründung, es bestand von vornherein die Absicht, die Erwerbstätigkeit wiederaufzunehmen, weswegen die Tätigkeit nicht eingestellt wurde und die Voraussetzungen für den Hälfteuersatz nicht vorgelegen seien. In der Tat – und dies war zwischen den Parteien unstrittig – nahm der Revisionswerber mit 1.1.2017 seine Tätigkeit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in diesem Unternehmen wieder auf.

Sowohl das Bundesfinanzgericht als auch der VwGH bestätigen die Rechtsansicht der Finanzverwaltung, die sich ebenso in den Einkommensteuerrichtlinien findet. Demnach bedarf es für die Anwendung des Hälfteuersatzes auf Veräußerungsgewinne, die anlässlich einer Betriebsveräußerung resultieren, die Absicht, die Erwerbstätigkeit tatsächlich einzustellen. Eine solche (tatsächliche) Einstellung der Tätigkeit verlangt jedenfalls, dass diese auf eine gewisse längerfristige Dauer über das Veranlagungsjahr der Betriebsveräußerung hinaus ausgerichtet ist. Nach Meinung der Finanzverwaltung ist eine Aufnahme der Erwerbstätigkeit nach Ablauf eines Jahres nach Betriebsveräußerung für die Inanspruchnahme der Begünstigung unschädlich. Ist hingegen – wie im konkreten Fall – eine Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit von vornherein bereits geplant oder absehbar, steht dies nach dem VwGH der Anwendung des Hälfteuersatzes entgegen.



Mag. Cornelius Necas
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und
Eigentümer der – auf Beratung von Finanz-
dienstleistern spezialisierten – Kanzlei NWT
Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH
www.nwt.at



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

Fondsgebundene Lebensversicherung

08|16 Fonds-Konzept – alles andere als Durchschnitt.

Mit der Fondsgebundenen Lebensversicherung 08|16 der NÜRNBERGER profitieren Ihre Kunden jetzt doppelt und dreifach. Doppelt: Sie genießen die Flexibilität einer modernen Sparform und die Steuervorteile einer Lebensversicherung.

Und dreifach: Maßgeschneiderter Kapitalaufbau und gleichzeitig Absicherung bei Berufsunfähigkeit und Pflege.



www.nuernberger.at

Immobilien-Leasing

Leasing hat sich in den letzten 55 Jahren als attraktive Finanzierungsform für Privat- und Firmenkunden etabliert und erfreut sich österreichweit steigender Beliebtheit. So wird beispielsweise jedes zweite neuangemeldete Fahrzeug über Leasing finanziert und immer mehr Privatkunden entscheiden sich vermehrt für diese flexible Finanzierungsform.

Neben dem klassischen Kfz-Leasing können Unternehmen aber auch mobile Anlagen und Immobilien leasen. Beim Immobilien-Leasing handelt es sich um die Vermietung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern (Gebäude, Hallen, etc.) und der dazugehörigen Grundstücke. Der Leasinggeber erwirbt oder mietet ein Grundstück und errichtet – nach den Bedürfnissen des Kunden – auf diesem eine Immobilie. Nach Fertigstellung des Projektes werden das Grundstück und die Immobilie an den Kunden vermietet.

Gerade für Gewerbeimmobilien wie Lager, Betriebsgebäude und Büroobjekte oder auch Betreiberimmobilien ist Leasing die optimale Möglichkeit der Immobilienfinanzierung. Über Immobilien-Leasing werden beispielsweise aber auch Einkaufszentren, Fachmärkte, Hotels oder Gesundheitseinrichtungen finanziert.

Immobilien-Leasing hat für den Kunden viele Vorteile:

- **Gesicherte Kalkulationsgrundlage**
Der Leasingnehmer kann bei Vereinbarung eines Fixzinssatzes den gleichbleibenden Leasingratenaufwand den erwirtschafteten Erträgen unmittelbar gegenüberstellen. Die Leasingraten sind im Unterschied zur herkömmlichen Miete nicht nach dem VPI wertgesichert. Bei Vereinbarung eines variablen Zinssatzes werden die Leasingraten nur bezüglich des Zinsbestandteils (Rate besteht aus Tilgungsanteil und Zinsen) den Schwankungen des Geld- oder Kapitalmarktes angepasst, was nicht zu einer automatischen jährlichen Erhöhung der Rate führt.
- **Größere Flexibilität – pay as you earn**
Durch Laufzeit- und Eigenmittelgestaltungen kann die Zahlung der Leasingraten an die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Leasingnehmers angepasst werden.
- **Verbesserte Bilanzoptik + Liquidität**
Bei Einhaltung der Zurechnungskriterien erfolgt in der Regel keine Aktivierung des Leasingobjektes in der Bilanz des Leasingnehmers (Off-Balance). Dadurch verbessert sich die Gesamtkapitalrendite und der Verschuldungsgrad des Unternehmens (Verhältnis Eigen-/Fremdkapital) bleibt unverändert.

Weiters können über die Finanzierungsform "sale & lease back" stille Reserven im Unternehmen aufgedeckt und die Liquidität verbessert werden, wobei bei optimaler Gestaltung auch die Nebenkosten vermieden werden können.
- **Abwicklungsvereinfachungen**
Neben der Finanzdienstleistung können für den Leasingnehmer unterschiedliche zusätzliche Dienstleistungen erbracht werden, was zu einer Abwicklungsvereinfachung bzw. zu keiner Kapazitätenbindung durch den Leasingnehmer führt (z.B. Auswahl der Versicherungen, Baudienstleistungen wie Projektsteuerung, Generalplanung, Generalunternehmung, etc.)
- **Kostensparnis**
Einerseits aus der Erfahrung der Leasinggesellschaft als Errichter und andererseits aus den Synergieeffekten, die sich daraus ergeben, dass die Bauausführung und -kontrolle und deren

Finanzierung in einer Hand liegen, ergibt sich ein erhebliches Kosteneinsparungspotential für den Kunden.

- **Eigentumserwerb/stille Reserven**
Beim Leasing kann i.a. zu den Kosten einer Miete Eigentum erworben werden. Ein Leasingnehmer hat im Gegensatz zu einem Mieter die Chance auf Partizipation an der Wertsteigerung seines Objektes, wenn am Ende des Leasingvertrages die Kaufoption ausgeübt wird.

Darüber hinaus erlaubt die fristenkonforme Finanzierung eine bessere, unternehmerische Planbarkeit und erlaubt dem Unternehmen seine finanziellen aber auch personellen Ressourcen für das eigentliche Kerngeschäft einzusetzen. Denn zusätzlich unterstützen Leasinggesellschaften ihre Kunden im Immobilien-Leasing mit Baumanagement, rechtlichen und steuerlichen Konzeptionen des Projektes und bieten auch Dienstleistungen rund um den An-/Verkauf und Verwertung einer Liegenschaft an.

Im Rahmen des Baumanagements werden die Kunden von Immobilienexperten unterstützt, was eine sorgenfreie und kompetente Planung und Abwicklung sicherstellt. Die Unterstützung des Bauherrn reicht dabei von einer begleitenden Kontrolle über die Projektsteuerung bis zur Generalplanung mit der Übergabe eines "schlüsselfertigen" Objekts. Die jeweiligen Leistungsbilder werden im Einzelfall konkret an die Kundenwünsche angepasst. Durch die Baumanagement-Dienstleistungen der Leasinggesellschaften wird der Kunde durch einen kompetenten Partner optimal vertreten und betreut und wird die Einhaltung der vereinbarten Termine, Qualitäten und Kosten sichergestellt.

Immobilien-Leasing bietet Firmenkunden also ein umfassendes Leistungspaket, das Unternehmen dabei helfen kann, komplexe und kostenintensive Projekte termingerecht und im Rahmen der budgetären Vorgaben erfolgreich umzusetzen.

Die Digital Asset Association Austria (DAAA) hielt ihre erste Jahrestagung in der WKÖ ab – Fachverbandsgeschäftsführer Thomas Moth war dabei

Am 30.9.2021 fand in der Wirtschaftskammer Österreich die erste Jahrestagung der Digital Asset Association Austria („DAAA“) zum Thema „Digitale Assets“ statt.

25 hochkarätige Speaker und 5 verschiedene Sessions boten virtuell und vor Ort ein spannendes Programm rund um das Thema der digitalen Assets. Mit positiv in die Zukunft blickenden Worten eröffnete WKÖ-Präsident Harald Mahrer die Jahrestagung der DAAA: „Ich bin zutiefst davon überzeugt, dass der Geschäftsbereich rund um digitale Assets gekommen ist, um zu bleiben.“

WKÖ Head of Start-up-Services Kambis Kohansal Vajargah zeigte sich „stolz auf die Entwicklung der letzten Jahre und auf die zunehmende Anzahl an Pionieren im Kryptobereich in Österreich“.

Paul Pöltner, Obmann der DAAA, rundete die Eröffnung mit einer Präsentation des Vereins sowie des Programms ab.

MiCA/MiFID – Was muss ich im Umgang mit Token beachten?

Die erste Session des Events drehte sich rund um die europäischen Regulierungsanstrengungen der Market in Crypto Asset Regulation („MiCA“) und den Umgang mit Token in diesem Zusammenhang. Die einleitende Keynote hielt Peter Kerstens, der als Berater der Europäischen Kommission live zugeschaltet war. In der anschließenden Podiumsdiskussion unter der Leitung des Moderators Christian Steiner (Bitpanda) sprachen Thomas Dünser (Stabstelle Finanzplatzinnovation LIE), Maximilian Flesch (BMF), Florian Glatz (Blockpit) und Robert Kopitsch (Blockchain for Europe) insbesondere über den allgemeinen Nutzen und die Ziele von MiCA sowie deren Berührungspunkte zu anderen Rechtsakten, wie beispielsweise der MiFID 2.

Digitale Assets und Steuern

In der zweiten Session lag der Fokus auf den steuerrechtlichen Aspekten von Digital Assets, mit drei Vorträgen von Steuerexperten aus der Kryptoszene. Natalie Enzinger (Enzinger Steu-

erberatung) referierte über NFTs (Non-fungible Tokens) in der Umsatzsteuer, Christian Oberkleiner (TPA Steuerberatung) behandelte Mining und Staking im

Unternehmen und Niklas Schmidt (Wolf Theiss Rechtsanwälte) ging auf Steuerfragen im Zusammenhang mit Decentralized Finance (DeFi) ein.

Dienstleister für virtuelle Währungen stellen sich vor

Die dritte Session leitete ich selbst. Nach einem allgemeinen Marktüberblick über die Branche stellten vier registrierte Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen ihre Geschäftsmodelle vor: Stefan Grill (Kurant GmbH) betreibt als europäischer Marktführer Kryptowährungs-ATM. Ernst Tertilt (Crypto Management GmbH) bietet seinen Kunden Krypto-Portfoliomanagement an. David Schnetzer (TMIA GmbH/NodeVenture) vertreibt Offline-Wallets und arbeitet mit Crypto Agents zusammen. Markus Pejacsevich (Salamantex GmbH) ist auf Bezahllösungen spezialisiert.

Im Rahmen der anschließenden Podiumsdiskussion gelangte man im Lichte der Anzahl und Diversität der registrierten Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen zum einstimmigen Ergebnis, dass Österreich ein Krypto-Hotspot ist.

Finanzierung mittels Token – State of the Art

Die vierte Session stand im Zeichen der Tokenisierung. Es wurden die momentan gültigen rechtlichen Aspekte der Finanzierung mittels Token diskutiert. Paul Pöltner (DAAA Obmann, Simply Tokenized GmbH) gab eine einleitende Keynote zum Thema. Anschließend



v. l.: DI MMag. Paul Pöltner, Kambis Kohansal Vajargah, MSc, BSc Präsident Dr. Harald Mahrer



Mag. Thomas Moth Geschäftsführer im Fachverband Finanzdienstleister

moderiert er eine Podiumsdiskussion mit Thomas Kulnigg (Schönherr Rechtsanwälte), Oliver Stauber (Bitpanda) und Oliver Völkel (Stadler Völkel Rechtsanwälte).

Gemeinsam wurde insbesondere anhand des Beispiels der Tokenisierung einer GmbH über die grundsätzlichen Möglichkeiten dieser Technik gesprochen. Auch das Thema Rechtssicherheit von Token wurde vor dem Hintergrund des Konsumentenschutzes beleuchtet.

Praxisbeispiele

In der fünften Session stellten verschiedene Unternehmen sich und ihre Produkte vor, welche erst durch die Blockchain ermöglicht wurden. Darunter befanden sich die OeNPAY, ein Tochterunternehmen der Österreichischen Nationalbank, block42, Entwickler der Investment Plattform Brokkr für DeFi Investments, eloop sowie Riddle&Code, die gemeinsam mit Wien Energie den Bau und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen tokenisiert haben.

Ich möchte mich an dieser Stelle herzlich bei Paul Pöltner und seinem Team bedanken, dass ich Teil der Veranstaltung sein durfte. Der Austausch mit den Marktteilnehmern war insbesondere im Hinblick auf die interessenpolitische Arbeit des Fachverbands sehr wertvoll. Ich freue mich auf eine Folgeveranstaltung im kommenden Herbst und kann Ihnen die Teilnahme – egal ob physisch oder online – ans Herz legen.

Das gesamte Event gibt es übrigens auf dem YouTube-Kanal der DAAA zum Nachschauen (Link zur DAAA-Jahrestagung).

Wichtige Anliegen des Fachverbands Finanzdienstleister zu den Plänen zur Kryptosteuer

Im Regierungsprogramm 2020-2024 verpflichtet sich die Bundesregierung zu einem einfacheren und faireren Steuerrecht. Im Zuge der Steuerreform wurde vorgeschlagen, dass auf die Besteuerung von laufenden Einkünften bzw. realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen der Sondersteuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen von 27,5% angewandt wird. Gleichzeitig soll die Möglichkeit des Verlustausgleichs mit anderem Kapitalvermögen, das demselben fixen KESSt-Satz (z. B. Aktien) unterliegt, geschaffen werden. Der Tausch von einer Kryptowährung in eine andere Kryptowährung soll nicht steuerpflichtig sein. Das wird grundsätzlich unsererseits begrüßt.

Problematisch sehen wir jedoch, dass die Einführung dieser Besteuerung rückwirkend für alle Kryptowährungen, die nach dem 28.2.2021 angeschafft wurden, gelten soll. Anleger, die ihr Geld bereits vor Inkrafttreten der neu eingeführten Besteuerung im Vertrauen

auf die geltende Rechtslage in Kryptowährungen veranlagt haben, werden damit bestraft. Um das zu vermeiden, plädieren wir dafür, den Stichtag mit dem Inkrafttreten der Novelle – also dem 28.02.2022 – gleichzusetzen.

Geplant ist zudem, dass alle betroffenen Dienstleister in Österreich, die bei der Finanzmarktaufsicht in Bezug auf virtuelle Währungen registriert sind, die beim Wechsel der Krypto- in reale Währung anfallende Kapitalertragsteuer direkt abziehen und an die Finanz überweisen sollen.

Dies stellt einen erheblichen bürokratischen und wirtschaftlichen Mehraufwand dar. Zusätzlich ist es den Dienstleistern gar nicht möglich, die Kapitalertragsteuer korrekt zu berechnen, wenn die virtuelle Währung nicht beim jeweiligen Dienstleister selbst angeschafft worden ist. Damit entsteht dem österreichischen Kryptomarkt ein wesentlicher Standortnachteil im Vergleich zum internationalen Wettbewerb. Hintergrund ist, dass Teilankäufe bei fremden Plattformen für den abzugsverpflichteten Dienstleister nicht nachvollziehbar bzw. verifizierbar sind.

Da die Abzugsverpflichtung bereits 10 Monate nach Inkrafttreten der Novelle gelten soll, bliebe den verpflichteten Dienstleistern nur ein sehr kurzer Zeitraum für die Einrichtung komplexer IT-Systeme zur Feststellung bzw. Abfrage der Anschaffungskosten. Dies ist unabhängig vom Geschäftsmodell des abzugsverpflichteten nahezu unmöglich.

Daher plädieren wir dafür, die Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten der Abzugsverpflichtung um ein weiteres Jahr zu verlängern. Im Übergangszeitraum kann der Steuerabzug bereits auf freiwilliger Basis erfolgen. Gleichzeitig muss der abzugsverpflichtete Dienstleister auf die Angaben seiner Kunden hinsichtlich der Anschaffungskosten vertrauen dürfen.

Das gilt insbesondere, wenn Ein- und Auszahlungen von und in Kryptowährungen in der Vergangenheit (auch) bei einem anderen Dienstleister erfolgt sind.

Als Fachverband Finanzdienstleister werden wir uns für einfache und praktikable Lösungen sowohl für die abzugsverpflichteten Dienstleister als auch für deren Kunden einsetzen.

Änderung im Alternativfinanzierungsgesetz für Crowdfunding-Plattformen

Im Zuge der Eingliederung der Schwarmfinanzierungsdienstleister-Verordnung wird auch das Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) angepasst. Seit 10. November 2021 ermöglicht die Verordnung, dass Plattformen mit entsprechender EU-Zulassung ihre Schwarmfinanzierungsdienstleistung EU-weit anbieten können. Das österreichische Vollzugsgesetz dazu wurde bis Redaktionsschluss noch nicht verlautbart. (FACTS berichtete zur Problematik der säumigen Eingliederung in der letzten Ausgabe auf S. 7.) Die voraussichtlichen Inhalte sind jedoch aus dem Gesetzgebungsverfahren bekannt. Dabei findet sich eine neue Bestimmung

für Crowdfunding-Plattformen, die ab Inkrafttreten des Gesetzes einen neuen Risikohinweis für Anleger zur Verfügung stellen müssen.

Plattformen müssen einen neuen zusätzlichen Warnhinweis implementieren

Konkret findet sich die Regelung im neuen § 5 Abs 8 AltFG. Plattformen müssen demgemäß sicherstellen, dass Anleger vor Kauf eines Crowdfunding-Produktes nach AltFG bestätigen, folgenden Warnhinweis gelesen zu haben: „Mir ist bewusst, dass es sich bei den vermittelten Kapitalanlagen um

keine Sparprodukte handelt und ich das Risiko trage, das angelegte Geld ganz oder teilweise zu verlieren. Ebenso ist mir bewusst, dass die Anlage durch keine Sicherheit geschützt ist.“

Der Fachverband Finanzdienstleister sieht die neue Bestimmung insbesondere deshalb kritisch, da Unternehmen, die selbst emittieren, diese Verpflichtung nicht erhalten haben. Wir sehen es jedoch als unsere Pflicht an, unsere Unternehmen schnellstmöglich darüber zu informieren. Diese Bestimmung tritt bereits mit dem auf die Kundmachung des Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetzes folgenden Tag in Kraft.

Impressum

Herausgeber/für den Inhalt verantwortlich: Fachverband Finanzdienstleister, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien. Autoren dieser Ausgabe: Mag. Hannes Dolzer, Mag. Dagmar Hartl-Frank, Dr. Othmar Karas, M.B.L.-HSC; Mag. Thomas Moth, Mag. Cornelius Necas, Prof. Dr. Christian Winternitz LL. M. Schlussredaktion: Mag. Dagmar Hartl-Frank, Mag. Thomas Moth. Konzeption: Fachverband Finanzdienstleister. Grafik: Büro Pani, 1170 Wien. Hersteller: Schmidbauer Ges. m. b. H. & Co. KG, 7400 Oberwart. Fotos: Andreas Dolezal, Andrew Hovic, Martin Lahousse, NWT, PicturePeople, VÖL, www.andorfer.at; WKÖ, iStock. Offenlegung: www.wko.at/finanzdienstleister/offenlegung

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in FACTS auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z. B. Unternehmer/Unternehmerinnen) verzichtet. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Österreichische Post AG
MZ 04Z035504 M
Fachverband Finanzdienstleister,
Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien
Retouren an Postfach 555, 1008 Wien